

PROTOKOLL

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: 27. September 2016

im Großen Sitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Herbert Prinz **als Vorsitzender**
Vizebürgermeister: DI Johannes Prinz

Stadträte:

Gerald KNÖDLSTORFER (ÖVP)
LAbg. Franz MOLD (ÖVP)
Erich STERN
Prim. Prof. Univ.Doiz. Dr. Manfred WEISSINGER (ÖVP)
Andrea WIESMÜLLER, EFA, CFP (ÖVP)
Josef ZLABINGER (ÖVP)

Ing. Ewald GÄRBER (GRÜNE)
Franz GROSHAN (SPÖ)
Ewald EDELMAIER (FPÖ)

Gemeinderäte:

Anne BLAUENSTEINER, MA, CMC (ÖVP)
Günther EDELMAIER (ÖVP)
Helmut FUCHS (ÖVP)
Ing. Gerald GAISHOFER (ÖVP)
Otto GÖSSL (ÖVP)
Josef GRÜNSTÄUDL (ÖVP)
Johann HAHN (ÖVP)
Manuel HAHN (ÖVP)
Andreas LINTNER (ÖVP)
Franz OELS, MBA (ÖVP)
Werner PREISS (ÖVP)
Gabriele SIMLINGER (ÖVP)
Bernhard STEININGER (ÖVP)

DI Bernhard THALER (ÖVP)
Fabian TODT, BA (ÖVP)
Franz WALDECKER (ÖVP)
Gerald WIMMER (ÖVP)
Mag. Silvia MOSER MSc (GRÜNE)
Mag. Thomas GÖSCHL (GRÜNE)
Gabriele LINSER (GRÜNE)
Eveline PICHLER (GRÜNE)
Edeltraud EINFALT (SPÖ)
Karl FASCHING (SPÖ)
Friedrich KOLM (SPÖ)
Erwin REITER (FPÖ)
Clemens EDINGER (FPÖ)

Schriftführerin: VB Kerstin HAIDER

Entschuldigt waren:

-

Nicht entschuldigt waren:

-

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen. Der Gemeinderat zählt 37 Mitglieder, anwesend sind hievon 37. Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Zu Beginn der Sitzung teilt Bürgermeister Herbert Prinz mit, dass folgender Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsfraktion der FPÖ vorliegt:

- Gesetzeswidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten (Beilage A)

Die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung wird mit 34 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE, SPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 6. Juli 2016 im Stadtamt durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 29. August 2016 vorgelegt. Der Bericht samt Stellungnahmen erging an die Gemeinderatsklubs.

3. Um- und Ausbau des Stadtamtes Zwettl, Auftragsvergabe der Planungsleistungen (Zl. 012-1)

In der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2016, TOP 5, wurde der Grundsatzbeschluss zur Sanierung, zum Ausbau des Dachgeschoßes und zur Anpassung an die aktuellen (energie)technischen Standards gefasst.

Vom Bauamt werden derzeit gemäß Bundesvergabegesetz 2006 entsprechende Honorarangebote für die Planungsleistungen eingeholt, deren geprüfte Ergebnisse spätestens bis zur Gemeinderatssitzung am 27. September 2016 vorliegen werden.

Die Auftragsvergabe soll in den nachstehend angeführten vier Losen (vier Einzelaufträge) erfolgen:

1. Architektur, Planung Hochbau samt Außenanlagen, Einrichtung, Brandschutzplanung, Generalplanerfunktion (geladener Wettbewerb; mit dem Gewinner wird anschließend gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 6 BVergG 2006 ein Verhandlungsverfahren geführt)
2. Statik (Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006)
3. Energietechnik: Fachplanung inkl. Fachbauaufsicht HKLS/E/MSR/Maschinenteknik und Bauphysik (Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006)
4. Bauprojektmanagement: Projektleitung, Projektsteuerung, Facilitymanagement, Vergabeverfahren, BauKG und Projektmarketing (Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006)

Die geprüften Ergebnisse liegen nun vor und zeigen sich wie folgt:

1. Architektur, Planung Hochbau samt Außenanlagen, Einrichtung, Brandschutzplanung, Generalplanerfunktion (exkl. USt.)

Am 30.08.2016 wurden in der Jurysitzung die eingereichten Projekte des geladenen Wettbewerbes von den neun Juroren nach dem Schulnotensystem bewertet, wobei die Qualität mit 60 % und der Preis mit 40 % gewichtet wurden (siehe beiliegendes Protokoll der Jurysitzung).

Platz 1: Architekt Macho ZT GmbH, 3950 Gmünd
Platz 2: Architekt DI Wolfgang Wendt, 3910 Zwettl

Note 1,47
Note 2,33

Platz 3: Architekt DI Manfred Koppensteiner, 3910 Zwettl	Note 3,13
Platz 4: Architekturbüro Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein	Note 3,87
Platz 5: Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH, 3950 Gmünd	Note 4,20

Mit dem Gewinner des Wettbewerbes, Architekt Macho ZT GmbH, 3950 Gmünd, wurde gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 6 BVergG 2006 ein Verhandlungsverfahren geführt, mit folgendem Ergebnis:

Das Pauschalhonorar beträgt € 190.000,00 bezogen auf die geschätzten Baukosten in Höhe von € 3.215.000,- (= Bemessungsgrundlage). Eine prozentuelle Änderung der Pauschale wird schlagend, wenn die tatsächlichen Baukosten um mehr als 10 % von der Bemessungsgrundlage abweichen.

Das vom Bauamt geprüfte Ergebnis der unverbindlichen Angebotseinholung im Zuge einer Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006 stellt sich wie folgt dar:

2. Statik (exkl. USt.)

- DI Johann Zehetgruber ZT GmbH, 3910 Zwettl € 51.162,00 Billigstbieter
- Schnaubelt & Partner ZT GmbH, 3500 Krems € 58.547,00
- Schneider consult ZT GmbH, 3500 Krems € 61.316,00

3. Energietechnik: Fachplanung inkl. Fachbauaufsicht HKLS/E/MSR/Maschinentechnik und Bauphysik (exkl. USt.)

- kpp consulting gmbh, 3943 Schrems € 96.450,00 Billigstbieter
- KWI Engineers GmbH, 3100 St. Pölten € 108.081,39
- Techn. Büro Ing. Matthias Wagner, 3633 Schönbach € 119.957,28

4. Bauprojektmanagement: Projektleitung, Projektsteuerung, Facilitymanagement, Vergabeverfahren, BauKG und Projektmarketing (exkl. USt.)

- kpp consulting gmbh, 3943 Schrems € 99.665,00 Billigstbieter
- KWI Engineers GmbH, 3100 St. Pölten € 116.827,96
- AHP Architekturhaus Planungs GmbH, 3100 St. Pölten € 120.514,28

Der Stadtrat beantragt daher, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge jeweils gemäß Bundesvergabegesetz 2006

1. den Auftrag hinsichtlich des Vergabeloses 1 an den Gewinner des Wettbewerbes nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens
2. den Auftrag hinsichtlich des Vergabeloses 2 an den Billigstbieter
3. den Auftrag hinsichtlich des Vergabeloses 3 an den Billigstbieter
4. den Auftrag hinsichtlich des Vergabeloses 4 an den Billigstbieter

erteilen.

Stadtrat Ing. Ewald Gärber stellt folgenden Ergänzungsantrag:

„Der vorliegende Text dieses Tagesordnungspunktes soll um folgenden Wortlaut ergänzt werden: Die planenden Firmen sind vertraglich zu verpflichten, großen Wert auf die Energieeffizienz im Zuge des Um- und Ausbaus zu legen. Falls es nicht möglich sein sollte, eine geförderte Mustersanierung bei diesem Projekt zu verwirklichen, ist zumindest die Halbierung der bestehenden Energiekennzahl des Stadtamtes laut bestehendem Energieausweis von derzeit 113 kWh/m²a (bei NÖ. Referenzklima) auf 56 kWh/m²a unbedingt anzustreben, um ein zeitgemäßes, energieeffizientes Gebäude zu verwirklichen.“

Der Ergänzungsantrag der GRÜNEN wird mit 32 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

Der ursprüngliche Antrag des Stadtrates wird bei einer Stimmenthaltung (StR Ing. Ewald Gärber) mehrheitlich genehmigt.

4. KG Niederstrahlbach, KG Böhmhöf, KG Niederneustift, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (290. Änderung) (Zl. 031-2)

Die Entwurfsunterlagen zur 290. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lagen im Zeitraum vom 16. Juni 2016 bis 28. Juli 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zur gegenständlichen Änderung ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt.

Die Änderung umfasst Änderungspunkte in mehreren Katastralgemeinden (Sammeländerung):

1. KG Niederstrahlbach, Baulandumlegung Demutsgraben
2. KG Böhmhöf, Grünland Lagerplatz Steinmetzbetrieb
3. KG Niederneustift, Geb-Standort NN18

Im Zuge des SUP-Screenings wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verzichtet werden kann. Schreiben der NÖ Landesregierung RU1-R-745/259-2016 vom 18. Mai 2016 mit Stellungnahme RU2-O-745/453-2016 vom 6. Mai 2016.

1. KG Niederstrahlbach, Baulandumlegung Demutsgraben:

Westlich des Stadtzentrums von Zwettl befindet sich an der Weitraer Straße (Landesstraße 71) nächst der Abzweigung nach Niederstrahlbach der so genannte Demutsgraben.

Hier besteht eine Gastwirtschaft mit Wohn- und landwirtschaftlicher Nebenerwerbsnutzung. Der gegenständliche Bereich ist als Bauland Agrargebiet gewidmet. Die Widmung umfasst neben dem Wohngebäude inklusive Gastwirtschaft eine unbebaute Fläche an der Landesstraße 71, die als Spielplatz (Schaukel, Rutsche u.dgl.) für den Gastronomiebetrieb genutzt wird.

Für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb, zu dem unter anderen die Bewirtschaftung der südlich befindlichen Forstflächen zählt, besteht der Bedarf an der Errichtung eines Gebäudes für den Unterstand landwirtschaftlicher Gerätschaften.

Derzeit wird der Baulandbereich durch eine private Zufahrt zu den südlich liegenden Forstflächen getrennt. Die östlich der Zufahrt gelegene, unbebaute Baulandfläche könnte aufgrund der derzeitigen Widmung jederzeit mit einem Gebäude bebaut werden. Um jedoch die Sichtverhältnisse entlang der Landesstraße 71, den gastronomischen Betrieb (An- und Abfahrt sowie Eingangsbereich) und die Benutzbarkeit der Feldwege Richtung Forstflächen nicht zu beeinträchtigen, ist es notwendig, die Baulandfläche an eine besser geeignete Stelle zu verlegen.

Um eine Entwicklungsmöglichkeit im Anschluss an das bestehende Gebäude zu schaffen, soll der östliche Teil des Baulandes (Nutzung als Kinderspielplatz für die Gastwirtschaft) flächengleich umgelegt werden. Das Aufstellen von Spielgeräten ist auch innerhalb der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft zulässig, weshalb die derzeit als Bauland Agrargebiet gewidmete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1375/3, KG Niederstrahlbach, als Grünland Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden soll. Dieser Grundstücksteil umfasst eine Fläche von ca. 980 m². Dieselbe Flächengröße soll im südlichen Anschluss an das bestehende Bauland wiederum als Bauland Agrargebiet festgelegt werden. Es kommt somit zu einer flächengleichen Baulandumlegung und zu keiner Neuwidmung von Bauland. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen, sondern die Ausnutzbarkeit des Baulandbereiches verbessert.

Zur besseren Verwertung der Grundstücke ist eine entsprechende Zusammenlegung der Grundstücksteile vorgesehen.

Es soll somit ein Teilbereich des Grundstücks Nr. 1375/3, KG Niederstrahlbach, von derzeit Bauland Agrargebiet (BA) in Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) rückgewidmet und eine gleich große Fläche im Bereich der Grundstücke Nr. 1372 und 1374, KG Niederstrahlbach, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland Agrargebiet (BA) umgewidmet werden.

2. KG Böhmhöf, Grünland Lagerplatz Steinmetzbetrieb:

Böhmhöf liegt 4 km südlich der Stadt Zwettl an der Gemeindegrenze zu Großgöttfritz (KG Großweißenbach). Entlang der Landesstraße B36 befinden sich südlich der als Bauland Agrargebiet gewidmeten Bereiche einige erhaltenswerte Gebäude im Grünland.

Das erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) BM05 befindet sich ebenfalls in dem Bereich. Das Gebäude war leerstehend und wird nun für die Nutzung als Büro bzw. Betriebsstandort für einen

bisher in Großgöttfritz situierten Steinmetzbetrieb angedacht. Die südlich des Geb BM05 befindlichen Grundstücke Nr. 66/1 und 68, KG Böhmhöf, stehen ebenfalls im Eigentum des Betriebsinhabers. Für die Verlegung des Betriebsstandortes in die Gemeinde Zwettl, KG Böhmhöf, werden Flächen für die Lagerung von Materialien (Natursteine) im Freien im direkten Anschluss an das Betriebsgebäude benötigt. Auf dem Betriebsstandort finden keine Steinmetzarbeiten im herkömmlichen Sinn statt. Im Bereich des Geb BM05 ist lediglich eine Büronutzung vorgesehen. Lärm- oder Staubintensive Arbeiten finden am Standort nicht statt. Es ist lediglich die Lagerung im Freien vorgesehen. Ziel ist es, die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sicherzustellen. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll daher eine Fläche (rd. 0,39 ha) im südlichen Anschluss an das Geb BM05 als Grünland Lagerplatz (Glp) gewidmet werden. Die geplante Nutzung zur reinen Lagerung von Natursteinen im Freien entspricht dem Zweck der Widmungsart Lagerplatz. Im Bereich des Grundstücks Nr. 68, KG Böhmhöf, verläuft unterirdisch eine Erdgasleitung. Um mögliche Beeinträchtigungen jedenfalls zu vermeiden, soll die Widmung als Lagerplatz in einem Abstand von 4 m gegenüber der Erdgasleitung festgelegt werden. Entsprechende Entwurfspläne sowie eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft für die Errichtung des Lagerplatzes und dessen erforderliche Widmung liegen vor. Darin sind ebenfalls Maßnahmen für die Versickerung von Oberflächenwässern vorgesehen.

Laut dem NÖ Wasserbuch bestehen am Grundstück Nr. 66/2, KG Böhmhöf, eine Grundwassermessstelle und in einem 10 m Radius davon ein Schutzgebiet zur Trink- und Nutzwasserversorgung des Hauses Böhmhöf Nr. 13 (Brunnen). Der Brunnen liegt - anders als im NÖ Atlas ersichtlich - am westlichen Teil des Grundstücks Nr. 66/2, KG Böhmhöf, unweit der Landesstraße. Das Grundstück ist derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet und gehört funktional zum Geb BM05.

Der Brunnen wird im Zuge der Errichtung des Lagerplatzes sowie der Nutzung und des Umbaus des Geb BM05 berücksichtigt. Durch die Festlegung innerhalb derselben Widmungskategorie Grünland und die Zugehörigkeit der Flächen zum Geb BM05 ist von keinen Beeinträchtigungen auf den Brunnen auszugehen.

Auf dem für die Widmung Grünland Lagerplatz vorgesehenen Grundstücksflächen ist Wald kenntlich gemacht. Eine mögliche Rodung wurde mit der Forstbehörde im Vorfeld abgestimmt. Hierzu liegt ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft vor, das für eine Rodungsbewilligung eine Umwidmung in Grünland Lagerplatz fordert.

Südlich des geplanten Lagerplatzes befindet sich das Geb BM06, welches geländemäßig etwas höher liegt, als der Lagerplatz. Wie bereits angeführt dient das Geb BM05 als Betriebsstandort (Büro). Die Widmung von Grünland Lagerplatz dient lediglich der Lagerung von Natursteinen im Freien, wobei hier keine etwaigen Steinmetzarbeiten durchgeführt werden. Es ist daher von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen auszugehen. Die südlich teilweise am Grundstück Nr. 66/1, KG Böhmhöf, verlaufende Zufahrt zum Geb BM06 wird von der geplanten Festlegung als Lagerplatz ausgenommen.

Es sollen somit Teile der Grundstücke Nr. 66/2, 66/1 und 68, KG Böhmhöf, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Lagerplatz (Glp) umgewidmet werden.

3. KG Niederneustift, Geb-Standort NN18:

In der KG Niederneustift befindet sich an der Landesstraße L 74 das Erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der Nummer NN18 (Geb NN18). Dieses umfasst ein Wohnhaus (Einfamilienhaus) mit angebautem Schuppen (L-Form) auf der Parzelle Nr. .45, KG Niederneustift.

In der Josephinischen Landesaufnahme aus dem 18. Jhd. sowie in der Franziszeischen Landesaufnahme aus dem 19. Jhd. ist im gegenständlichen Bereich bereits ein Gebäude eingetragen. Die Widmung als Geb besteht seit der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1980. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen vermuteten Konsens als Wohn- und Wirtschaftsgebäude, eine erstmalige Bewilligung existiert nicht. Spätere Bewilligungen für den Neubau eines Kellers (1957) sowie den Neubau einer Wohnung mit Geräteschuppen und Scheune (1964) liegen vor.

Mit dem neuen NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde gemäß § 20 (2) 4. c) die Möglichkeit geschaffen, Wohngebäude bzw. für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteile mit dem Zusatz „Standort“ (Sto) zu versehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese vor der Festlegung des Zusatzes zumindest 10 Jahre hindurch ununterbrochen für Wohnzwecke nutzbar waren. Weiters müssen auch alle anderen Voraussetzungen für eine Widmung als Erhaltenswertes Gebäude im Grünland vorliegen.

Für derart gewidmete Gebäude gilt gemäß § 20 (5) 6, dass die Wiedererrichtung für den Eigenbedarf des Gebäudeeigentümers bis zu einer Bruttogeschoßfläche von 170 m² zulässig ist.

In der Stadtgemeinde Zwettl sind 250 Gebäude als Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) festgelegt. Die Gemeinde plant nun, für diejenigen Gebäude, die die Voraussetzungen für den Widmungszusatz „Standort“ erfüllen und für die das Vorhaben besteht, einen Neubau zu errichten, eine Umwidmung vorzunehmen und somit den Widmungszusatz „Standort“ festzulegen.

Für das Geb NN18 liegt seit der Erbauung bis 2009 eine Hauptwohnsitzmeldung vor. Das Wohngebäude wurde zumindest 10 Jahre hindurch ununterbrochen für Wohnzwecke benutzt, stand 4 Jahre leer und wurde danach im Jahr 2014 durch die heutigen Eigentümer als Wohngebäude erworben. Die Bewohnbarkeit ist aus bautechnischer Sicht gegeben.

Da das bestehende Haus aufgrund des Alters aus bautechnischer Sicht nicht mehr auf den heutigen Stand der Technik zu bringen ist bzw. der Aufwand einer Sanierung unverhältnismäßig groß wäre, beabsichtigt der jetzige Eigentümer eine Neuerrichtung. Aus diesem Grund plant die Gemeinde, jenen Gebäudeteil des bestehenden Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland, der das Wohnhaus umfasst, mit dem Zusatz „Standort“ zu versehen. Der an das Wohnhaus angebaute Schuppen bleibt ohne den Zusatz „Standort“ bestehen.

Es soll somit das in der KG Niederneustift auf dem Grundstück Nr. 45 bestehende Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb NN18) in Bezug auf das bestehende Wohngebäude mit dem Zusatz „Standort“ (Sto) versehen werden.

Der Stadtrat beantragt, die 290. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ: G16074/F290/16 vom 31.05.2016 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Katastralgemeinden **Niederstrahlbach, Böhmhöf** und **Niederneustift** dahingehend abgeändert (290. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16074/F290/16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Genehmigung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.dzt.g.F, mit ihrem Bescheid vom genehmigt.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

5. KG Großhaslau, Änderung des Bebauungsplanes (86. Änderung) - Digitale Neudarstellung (Zl. 031-2)

Die 86. Änderung des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 7. Juni 2016 bis 19. Juli 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zur gegenständlichen Änderung ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt.

In der Stadtgemeinde Zwettl stehen analoge Bebauungspläne für einzelne Katastralgemeinden in Rechtskraft. Im Zuge einzelner Änderungsverfahren sollen die nach Katastralgemeinden getrennten

Bebauungspläne nun schrittweise digitalisiert und somit an den Digitalen Flächenwidmungsplan angepasst werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung ist nun die Überarbeitung und digitale Neudarstellung des Bebauungsplanes in der KG Großhaslau (Digitale Katastermappe (DKM) Mappenblätter Nr. 6740-75/2, 6740-76/1, 6740-76/3) vorgesehen.

Die derzeitige Darstellung des Bebauungsplanes beruht auf der Grundlage des Bebauungsplanes, der für den Baulandbereich von Großhaslau im Jahr 1997 beschlossen und seitdem im Rahmen mehrerer Änderungen des Bebauungsplans abgeändert wurde.

Die vorliegende Neudarstellung des Bebauungsplanes (86. Änderung) wird auch aufgrund der geänderten Flächenwidmung und aufgrund der geänderten Planungsgrundlage zur Herstellung der Plankonformität notwendig. Einerseits sind geringfügige Anpassungen an die geänderte Plangrundlage erforderlich, andererseits müssen die Inhalte der neuen Flächenwidmung im Bebauungsplan kenntlich gemacht und der Inhalt des Bebauungsplanes angepasst werden.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die inhaltliche Überführung des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Katastralgemeinde Großhaslau in Digitale Form mit folgenden Inhalten:

1. Allgemeine Berichtigungen

- Fachlich-inhaltliche Anpassung an die Digitale Neudarstellung bzw. Korrektur entsprechend der aktuellen Digitalen Katastermappe (DKM) bzw. Grundstücksdatenbank (GDB) unter teilweiser Berücksichtigung des Naturstandes (Bsp.: Wegverläufe, Orthofoto etc.).
- Inhaltliche Adaptierung an aktuelle Bestimmungen des NÖ ROG i.d.g.F. (z.B. Planzeichenverordnung).

2. Anpassungen/Kenntlichmachungen und Berichtigungen

- Einarbeitung/Kenntlichmachung der inhaltlichen Änderung der Digitalen Neudarstellung der Flächenwidmungen (273. Änderung der Flächenwidmung – Digitale Neudarstellung, Anpassung an DKM).

3. Änderungen in Anpassung an die geänderte Flächenwidmung

- Anpassung der Bebauungsplanfestlegungen an die geänderte Flächenwidmung (273. Änderung der Flächenwidmung).

4. Fachlich inhaltliche Änderungspunkte

- Inhaltliche Änderung von Festlegungen des Bebauungsplanes.
- Vereinheitlichung von Festlegungen des Bebauungsplanes.

Bei der vorliegenden Änderung bzw. digitalen Neudarstellung des Bebauungsplanes handelt es sich nicht um eine gemeindeübergreifende fachlich-inhaltliche Überarbeitung des Bebauungsplanes, sondern um eine Neudarstellung der Mappenblätter Nr. 6740-75/2, 6740-76/1 und 6740-76/3 (gemäß DKM) des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

Es ergeben sich bei der Planerstellung sowohl die Notwendigkeit zu allgemeinen Berichtigungen, Anpassungen/Kenntlichmachungen und Berichtigungen entsprechend der geänderten Flächenwidmung bzw. Bebauungsbestimmungen, als auch zu dokumentationswürdigen Änderungspunkten bzw. inhaltlichen Änderungen:

1. Allgemeine Berichtigungen:

Das Planlayout und der Blattschnitt werden im Zuge der digitalen Neudarstellung im Sinne der Planzeichenverordnung vereinheitlicht und gemäß den Mappenblättern der DKM neu festgelegt. Der Blattschnitt und der Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes werden dabei so gewählt, dass nach vollständiger Digitalisierung des Bebauungsplanes das gesamte Gebiet der KG Großhaslau durch die Planblätter abgedeckt ist. Die Bezeichnungen werden an die aktuelle Planzeichenverordnung angepasst. Die Legende, welche im Zuge des Änderungsverfahrens zum Verordnungstext (77. Änderung) neu dargestellt wurde, ist auf dem Planblatt 0 dargestellt.

DKM 2010 bzw. 2015

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan wurde im Zuge der digitalen Neudarstellung Teil 3 auf die Rechtsgrenzen und Benutzungsabschnitte der DKM 2010 übertragen (273. Änderung). Zur Sicherung der Plankonformität zwischen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan werden die Inhalte des Bebauungsplanes an diese Abgrenzungen angepasst. Weiters wird der neue Flächenwidmungsplan im Bebauungsplan im Sinne einer Kenntlichmachung dargestellt und die Festlegungen an die Abgrenzungen des digitalen Flächenwidmungsplanes angepasst. Für das Ortsgebiet von Großhaslau wurde eine Prüfung der wesentlichen Festlegungen auf Basis der aktuell

vorliegenden DKM aus dem Jahr 2015 vorgenommen. Dabei wurden keine wesentlichen Änderungen im Ortsbereich festgestellt, die den Bedarf einer Änderung der Festlegungen ergeben.

Anpassung Flächenwidmung an rechtliche Rahmenbedingungen des NÖ ROG

Im Zuge der Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes wurden in Anpassung an die geänderten rechtlichen Grundlagen des NÖ Raumordnungsgesetzes Berichtigungen von Widmungsbezeichnungen und Festlegungen (Grünland Land- und Forstwirtschaft, Bauland Sondergebiet mit Nutzungsbezeichnungen, Grünland Grüngürtel mit Nutzungsbezeichnungen, Streichung der Wohndichteklassen, Festlegung der Widmung Grünland Gewässer, öffentliche Verkehrsflächen lt. DKM ...) vorgenommen, die nun zur Sicherung der Plankonformität im Bebauungsplan übernommen werden.

Verkehrsflächen, Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien

In der DKM ausgewiesene Verkehrsflächen wurden bei der digitalen Neudarstellung der Flächenwidmung im Sinne der Planzeichenverordnung entsprechend ihrer öffentlichen Funktion bzw. Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt. Straßenbreiten und deren Verlauf in den Ortsbereichen wurden aus der DKM bzw. dem rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen, kontrolliert und bei Bedarf ergänzt bzw. berichtigt. Für neue Verkehrsflächen wurde das Straßenniveau in der Straßenfluchtlinie festgelegt. Durch geänderte Plangrundlagen (DKM bzw. Flächenwidmung) ergeben sich geringfügige Anpassungen entlang von Verkehrsflächen, welche aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht gesondert erläutert werden. Die Straßenfluchtlinien und die Baufluchtlinien werden an den Verlauf der Flächenwidmung angepasst.

Kenntlichmachungen

Die Kenntlichmachungen wurden generell von der Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes übernommen.

Vereinheitlichung Darstellung Festlegung Bebauungsdichte

Für die Bereiche, in denen keine Bebauungsdichte festgelegt ist, wird eine einheitliche Darstellung gewählt. Das entsprechende Feld des Kreissymbols wird einheitlich frei gelassen und kein „-“ eingetragen.

2. Anpassungen/Kenntlichmachungen und Berichtigungen:

Anpassungen der Plandarstellung an inhaltliche Änderungen der Flächenwidmung, die keine inhaltliche Änderung des Bebauungsplanes ergeben:

Im Zuge der 273. Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurde die Flächenwidmung an die Digitale Katastermappe angepasst und geändert. Mit der digitalen Neudarstellung des Bebauungsplanes werden die geänderten Inhalte des digitalen Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht. Dabei handelt es sich zum Beispiel um geänderte Widmungsbezeichnungen, die Änderung vom Grünland Grüngürtel in Grünland Freihaltefläche und dergleichen.

Bei der gegenständlichen Änderung der Plandarstellung handelt es sich ausschließlich um eine Aktualisierung der planlichen Darstellung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Änderung der Flächenwidmung zur Herstellung der Plankonformität.

Durch die Anpassung des Bebauungsplanes an die geänderte Flächenwidmung ergeben sich keine rechtlichen und inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes.

3. Änderungspunkte als Anpassung an die geänderte Flächenwidmung:

Folgende Berichtigung und geringfügige Anpassung resultiert aus der geänderten Flächenwidmung und stellt eine dokumentationswürdige Änderung der Planungsgrundlagen und eine damit verbundene (formal maßgebliche) Änderung gegenüber dem bisher gültigen Bebauungsplan dar. Die gegenständliche Anpassung ergibt sich ausschließlich aufgrund (der Änderung) der Flächenwidmung und den dadurch entstehenden Adaptierungsbedarf bzw. Bedarf an Festlegungen im Bebauungsplan.

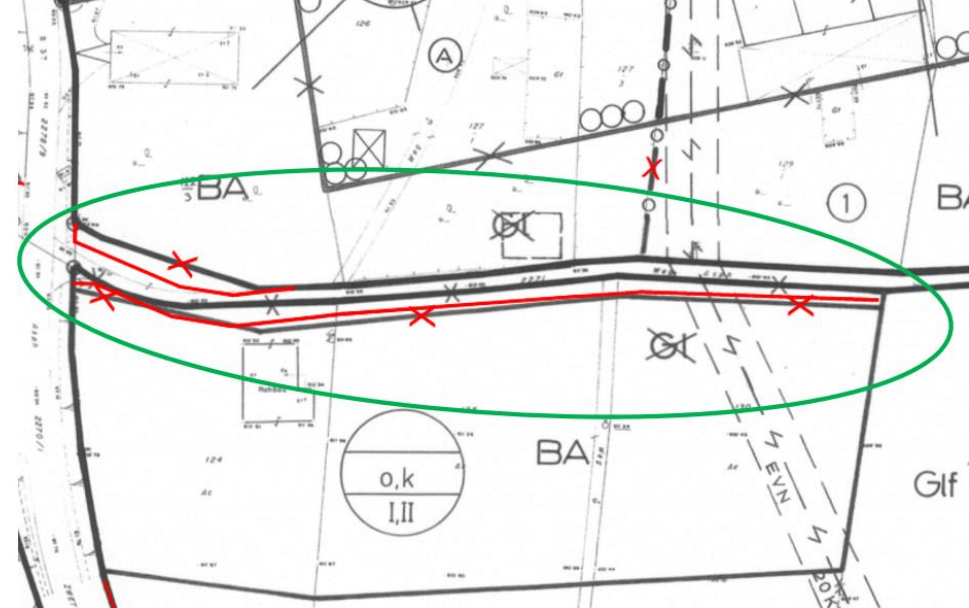
Die Änderungspunkte werden im Folgenden mit Planausschnitten der Übersichtskarte der Änderungsbereiche und der Schwarz-Rot-Skizzen erläutert.

Die Legende zu den Darstellungen der Übersichtskarte der Änderungsbereiche ist dem Plan im Anhang zu entnehmen.

Bei den Schwarz-Rot-Ausschnitten handelt es sich um eine skizzenhafte Überlagerung des analogen Bebauungsplanes mit den neuen Festlegungen des digitalen Bebauungsplanes.

Da die Digitale Katastermappe ein wesentlich genaueres Plandokument darstellt, sind in einigen Bereichen Verschiebungen von Straßenfluchtlinien erkennbar, die sich durch eine Verschiebung des

Katasters ergeben und daher keine inhaltliche Änderung darstellen.

Anpassung an inhaltliche Änderungen der digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes (273. Änderung FWP): Verschiebung Verlauf Vö/BA -> Anpassung Straßenfluchtlinie
Grundstücke Nr. 122/3, 2615, 2660, 2616, 2617/2, 2617/3 und 2617/4, KG Großhaslau

Grundlagenforschung
Der gegenständliche Änderungspunkt befindet sich im südlichen Ortsbereich von Großhaslau. Im Zuge der 273. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde hier der Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche an die geänderten Grundgrenzen angepasst. Für den gegenständlichen Änderungspunkt stellt die 273. Änderung des Flächenwidmungsplanes den Änderungsanlass (nach § 34 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) dar, die eine Änderung der Kenntlichmachungen und daraus resultierend eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen notwendig macht. Zur Herstellung der Plankonformität werden entsprechend der geänderten Flächenwidmung (öffentliche Verkehrsfläche, Bauland Agrargebiet) die Straßenfluchtlinie an den geänderten Verlauf der Verkehrsfläche und die neue Widmungsgrenze angepasst. Es kommt zu keiner Änderung der Bebauungsbestimmungen im herkömmlichen Sinn. Der Bebauungsplan wird wie bereits der Flächenwidmungsplan ausschließlich an die aktuellen Grundgrenzen angepasst.
Änderungsanlass
Für die gegenständliche Änderung stellt die 273. Änderung des Flächenwidmungsplanes den Änderungsanlass (nach § 34 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) dar, die eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen notwendig macht.
Ziel
Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist die Anpassung des Bebauungsplanes an den geänderten Flächenwidmungsplan, es wird daher auf die im Rahmen der 273. Änderung des Flächenwidmungsplanes dargestellten Ziele verwiesen.
Maßnahme
Für die Grundstücke Nr. 122/3, 2615, 2660, 2616, 2617/2, 2617/3 und 2617/4, KG Großhaslau, werden die Straßenfluchtlinien und die Bebauungsbestimmungen angepasst/erstreckt.

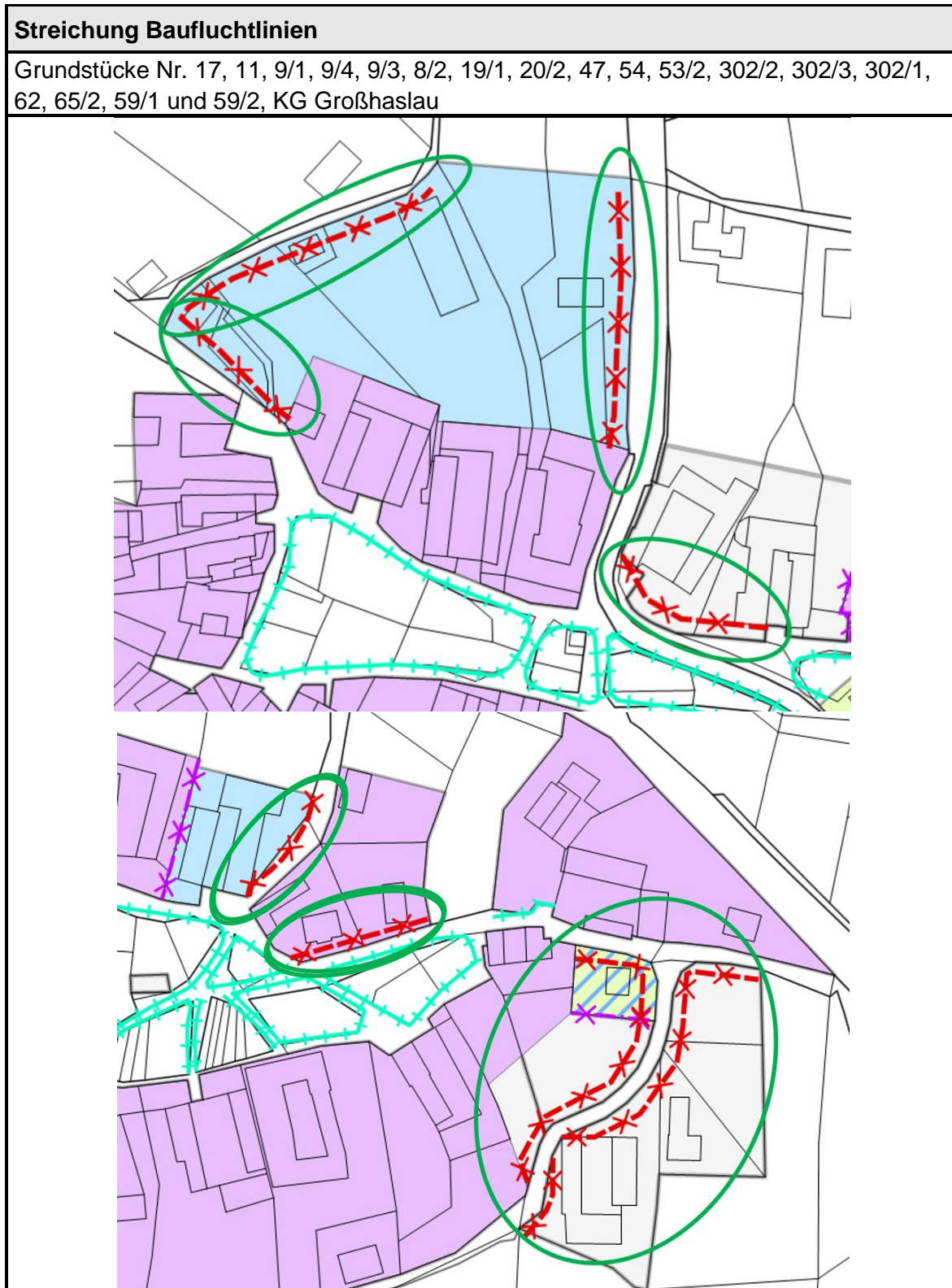
4. Fachlich-inhaltliche Änderungspunkte:

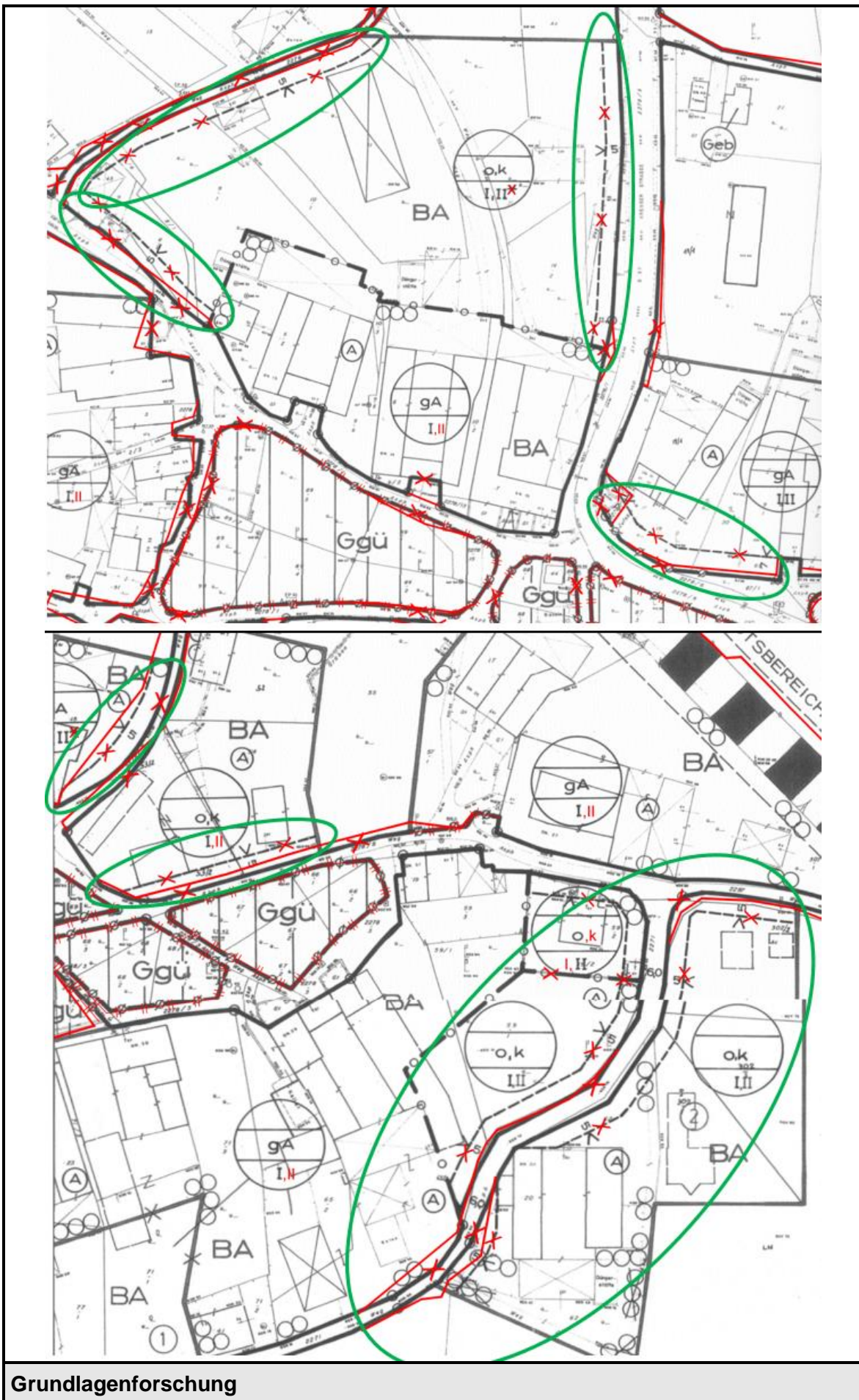
Nachstehend werden jene inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes dokumentiert, die sich aufgrund aktueller Zielsetzungen ergeben. Es werden für jeden Änderungspunkt Grundlagen,

Änderungsanlass, Ziele und Maßnahmen angeführt. Die Lage der Änderungspunkte sowie die zugehörige Legendarstellung ist den Übersichtsplänen der Änderungsbereiche als Schwarz-Rot-Skizze in der Anlage zu entnehmen. Entsprechende planliche Ausschnitte sind in der Folge bei jedem einzelnen Änderungspunkt angeführt.

Bei den Schwarz-Rot-Ausschnitten handelt es sich um eine skizzenhafte Überlagerung des analogen Bebauungsplanes mit den neuen Festlegungen des digitalen Bebauungsplanes.

Da die Digitale Katastralmappe ein wesentlich genaueres Plandokument darstellt, sind in einigen Bereichen Verschiebungen von Straßenfluchtlinien erkennbar, die sich durch eine Verschiebung des Katasters ergeben und daher keine inhaltliche Änderung darstellen.





Grundlagenforschung

Bei der Neudarstellung des Bebauungsplanes wurde auf Basis der aktuellen Plangrundlagen des Flächenwidmungsplanes, der Digitalen Katastralmappe und des Orthofotos die Festlegung der vorderen Baufluchtlinien überprüft. Dabei hat sich in sechs Bereichen ein Anpassungsbedarf der Baufluchtlinien zur Sicherung der Bebaubarkeit von Einzelgrundstücken, in Anpassung an den Baubestand sowie aufgrund der genaueren Plangrundlage des Flächenwidmungsplanes nach der 273. Änderung (digitale Neudarstellung) ergeben.

In diesen Einzelbereichen wurde festgestellt, dass die festgelegten Baufluchtlinien weder für eine einheitliche Gestaltung des Siedlungsgebietes noch für die Sicherung von ausreichenden Abständen benötigt werden.

Aufgrund der nach der 273. Änderung vorliegenden digitalen Planungsgrundlage des Flächenwidmungsplans ist eine parzellenscharfe Überlagerung der Grundgrenzen und Häuserlinien gemäß DKM möglich. Hierbei konnte in einigen Bereichen festgestellt werden, dass aufgrund des tatsächlichen Verlaufs der Verkehrsflächen und der dafür bereits erfolgten Abtretungen die im analogen Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien obsolet sind, da die Baufluchtlinien beinahe ident mit der Baulandgrenze wären.

Siehe z.B. Flächen entlang der Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 2268/1 und 2271/2.

Weiters besteht im landwirtschaftlich genutzten Hintausbereich im Nordwesten der Ortschaft kein Bedarf an der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien, da hier Jahrzehnte alte Strukturen bestehen, die langfristig erhalten werden sollen.

Dementsprechend soll in diesen Bereichen in der KG Großhaslau die Baufluchtlinie gestrichen werden.

Änderungsanlass

Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung. Durch die nun allesamt digital vorliegenden Planungsgrundlagen werden einzelne Festlegungen obsolet. Einen weiteren Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung stellt die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Festlegungen des Bebauungsplanes im Ortsgebiet von Großhaslau dar.

Ziel

Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festlegungen des Bebauungsplanes an die aktuellen digitalen Plangrundlagen sowie eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Festlegungen des Bebauungsplanes.

Maßnahme

Im Bereich der Grundstücke Nr. 17, 11, 9/1, 9/4, 9/3, 8/2, 19/1, 20/2, 47, 54, 53/2, 302/2, 302/3, 302/1, 62, 65/2, 59/1 und 59/2, KG Großhaslau, wird die Baufluchtlinie in Anpassung an die Flächenwidmung, den Bestand bzw. den Bedarf gestrichen.

Streichung Verbot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen/ Grünanlagen

Grundstücke Nr. 89/5, 89/7, 89/6, 90, 89/3, 89/4, 89/1, 89/2, 2278/15, 88/1, 88/2, 88/3, .44, 87/3, 87/4, 87/2, 86/2, 86/1, 2278/4, 83/2, 83/1, 82, 81/1, 81/2, 81/3, 80, 79, .24, 69, 78/5, 78/4, 78/3, 78/2, 78/1, 70/6, 70/5, 70/3, 70/2, 70/1, 68/3, 67/1, 67/2, 66/1, 66/2 und 306/1, KG Großhaslau





Grundlagenforschung

Bei der Neudarstellung des Bebauungsplanes wurde auf Basis der aktuellen Plangrundlagen des Flächenwidmungsplanes, der Digitalen Katastermappe und des Orthofotos die Festlegung des Bebauungsplanes auf ihre Übereinstimmung mit den aktuellen Zielfestlegungen überprüft.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden in den Angerbereichen von Großhaslau Einfriedungsverbote festgelegt. Die Festlegung wurde im Angerbereich entlang der nicht als Bauland gewidmeten Grundstücksflächen getroffen.

Im Rahmen der Digitalisierungen des Flächenwidmungsplanes wurden die gesamten Angerbereiche als Grünland Freihaltefläche (Gfrei) gewidmet. Durch diese Widmung ist die Freihaltung der Flächen gesichert. Die Festlegung des Einfriedungsverbotes ist nicht mehr notwendig. Um nun einheitliche Rahmenbedingungen für die Ortsgebiete zu schaffen ist vorgesehen, die festgelegten Einfriedungsverbote ersatzlos zu streichen.

Änderungsanlass

Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung, die sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und des fehlenden Bedarfes zum Verbot von Einfriedungen aus der Sicht des Ortsbildes ergeben. Der gesamte Angerbereich von Großhaslau wurde mit der Widmung Grünland Freihaltefläche versehen, sodass die Festlegung eines Einfriedungsverbotes nicht mehr notwendig ist.

Ziel

Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist die Beschränkung eines Einfriedungsverbotes auf jene Bereiche, für die die Festlegung aus Ortsbildgründen oder aus verkehrstechnischer Sicht unbedingt notwendig ist. Dadurch soll eine Vereinheitlichung der Festlegungen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Plangrundlagen erzielt werden.

Maßnahme

Im Bereich der angeführten Grundstücke wird das Einfriedungsverbot gestrichen.

Anpassung der Bebauungsweise

Grundstück Nr. 59/2, KG Großhaslau



Grundlagenforschung

Im Zuge der Neudarstellung des Bebauungsplanes sollen auf dem oben angeführten und in der Übersicht dargestellten Grundstück in Großhaslau die Bebauungsbestimmungen dahingehend adaptiert werden, dass die Bebauungsweise an die Festlegungen im Umgebungsbereich angepasst bzw. vereinfacht werden. Entsprechend den Festlegungen auf die angrenzenden Bauland Wohngebietsbereiche soll daher eine wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise anstelle einer ausschließlich offenen Bebauungsweise festgelegt werden. Durch die Änderung der Bebauungsweise sollen einheitliche Grundvoraussetzungen für alle Bauplätze im Umgebungsbereich geschaffen werden. Somit kann die Bebauung von Grundstücken vereinfacht bzw. eine verdichtete Bebauungsstruktur durch die Möglichkeit der Umsetzung der gekuppelten Bebauungsweise ermöglicht werden.

Änderungsanlass

Anlass der gegenständlichen Änderung ist die Schaffung von einheitlichen Grundvoraussetzungen für die Grundeigentümer im Wohnbauland durch die Vereinheitlichung der Bebauungsbestimmungen in Großhaslau.

Ziel

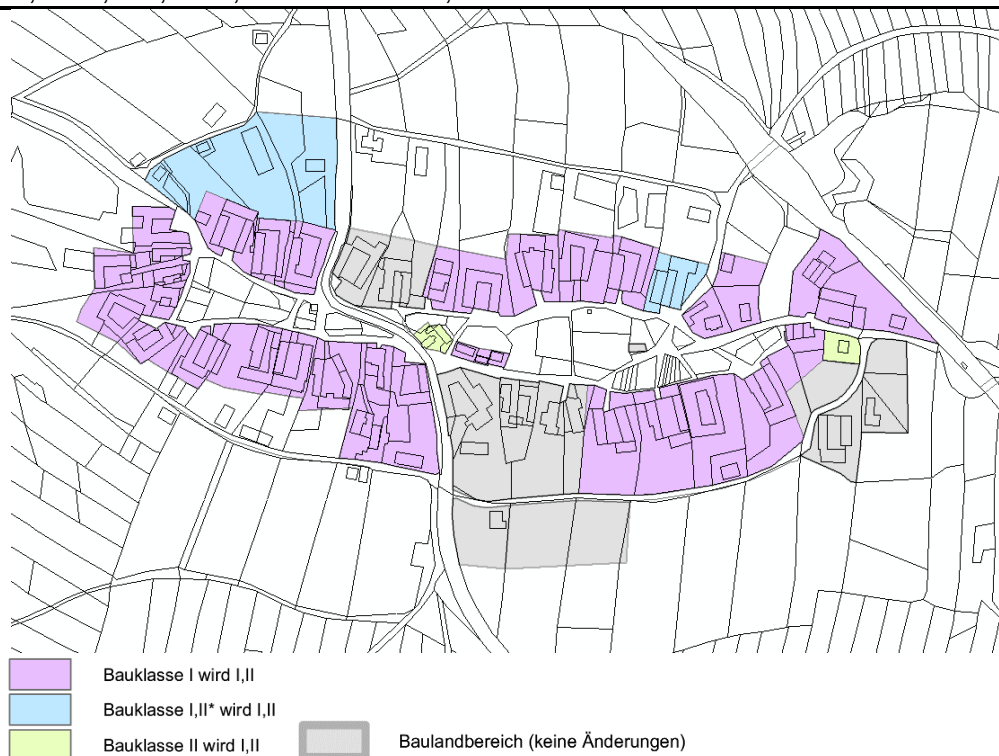
Ziel der Änderung ist die Ermöglichung einer dichteren Bebauungsweise durch Schaffung der Möglichkeit einer Kuppelung der Gebäude. Ein weiteres Ziel ist die Vereinheitlichung der Bebauungsbestimmungen im Ortsgebiet von Großhaslau zur Gewährleistung gleicher Grundvoraussetzungen für die Bebaubarkeit der Bauplätze unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstrukturen im Ortsgebiet von Großhaslau.

Maßnahme

Im Bereich des Grundstückes Nr. 59/2, KG Großhaslau, wird anstatt bisher die offene Bebauungsweise, wahlweise die offene oder die gekuppelte Bebauungsweise festgelegt.

Vereinheitlichung der Bauklasse auf I,II

Grundstücke Nr. 17, 11, 3, 24/1, 24/3, 9/1, 26/2, 31, 34/1, 44/1, 2/7, 2278/1, 2278/1, 10/3, .5/2, 52, 9/6, 306/1, .13, .12, .14, .3, 2278/5, 34/2, 2/4, .2/2, 2/3, .45, 307/1, .2/4, .11, 2/2, .2/1, 2278/8, 1, 2278/13, 34/3, .1/2, 54, 92/1, 53/2, 44/2, 44/3, 91 .37, 2278/14, 59/3, 92/2, 98/3, 103/1, .35/1, 97, 85/1, 98/2, 104/3, 2287/2, .34/2, .35/2, 104/4, 98/1, 111/2, .33/1, 85/2, 111/1, 103/2, 115/2, .50, 65/2, 121/1, 59/1, 85/3, .33/2, .51, .31/2, .31/1, 71/3, 77/2, 127/4, 115/3, 104/2, 129/2, 77/3, 120, 129/3, .23, 121/2, 77/1, 129/1, .25/2, .25/1, 115/4, .41, 17, 11, 9/1, 9/4, 9/3, .43, 8/2, 8/1, 44/1, 47, .15, 2278/8, 86/2, .29, 59/2, .30 und 2278/4, KG Großhaslau



Grundlagenforschung

Im Zuge der Neudarstellung des Bebauungsplanes soll eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bebauungsbestimmungen - insbesondere der zulässigen Gebäudehöhen - erfolgen.

Im Ortsgebiet von Großhaslau ist derzeit abwechselnd die Bauklasse I, die Bauklasse I,II* (max. 6 m), die Bauklasse I,II und die Bauklasse II festgelegt.

Bei der Ersterstellung des Bebauungsplanes wurden die Bauklassen größtenteils in Anpassung an die bestehende Bausubstanz festgelegt. Die Bauklassen wurden dabei anhand der damals gültigen Bauordnung definiert, wodurch die Gebäudehöhen straßenseitig aufgenommen wurden. Andere Schauseiten der Gebäude, insbesondere im von der Straße abgewandten Bereich bzw. Niveauunterschiede des Geländes, blieben teils unberücksichtigt. Dadurch ergeben sich in der KG Großhaslau Bereiche, in denen die Bauklasse I bzw. Bauklasse I,II*, hinsichtlich des Bestandes und der aktuellen NÖ Bau-ordnung zu überarbeiten ist.

Weiters ergibt sich aufgrund der geänderten bautechnischen Anforderungen an eine möglichst wirtschaftliche und ökologische Bebauung (Niedrigenergiehäuser, Passivenergiehäuser), die auch im Zuge der NÖ Wohnbauförderung verstärkt gefördert wird, bzw. an die thermischen Sanierung oder Revitalisierung des Baubestandes ein Anpassungsbedarf in Bezug auf die Festlegung der Bebauungshöhe. Dadurch soll weiters auf den Rückgang der Landwirtschaft reagiert und die Umnutzung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Strukturen und die effiziente Verwertung der derzeit großen unbebauten Grundstücksteile ermöglicht werden.

Um die Errichtung von Niedrigenergiehäusern, eine effiziente Nutzung bestehender Bausubstanzen und insbesondere einheitliche Grundvoraussetzungen für eine Bebauung zu ermöglichen, soll daher die Bauklasse in den angeführten Bereichen von derzeit I bzw. I,II* (max. 6 m) auf wahlweise I,II erhöht und damit vereinheitlicht werden. Darüber hinaus soll in den Bereichen mit der Festlegung der Bauklasse II auch die

Errichtung von Gebäuden mit bis zu 5 m Gebäudehöhe ermöglicht werden. Die Bauklasse soll daher von II auf I,II vereinheitlicht werden.
Änderungsanlass
Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung in Folge struktureller Entwicklungen, die sich aufgrund geänderter bautechnischer Anforderungen (energieeffizientes Bauen), dem Rückgang der Landwirtschaft (und damit verbundenen ehemals landwirtschaftlich geprägten Strukturen) sowie als Anpassungsbedarf aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen und an den Bestand ergeben. Aufgrund grundsätzlich geänderter Anforderungen an eine möglichst wirtschaftliche und ökologische Bebauung und aufgrund der bestehenden Strukturen (landwirtschaftlich geprägt, große unbebaute Baulandflächen) soll im Sinne einer effizienten Verwertung des bestehenden Baulandes die Bebauungshöhe vereinheitlicht werden.
Ziel
Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist eine Anpassung und Aktualisierung der Bebauungsbestimmungen hinsichtlich der Bauklasse an geänderte gesetzliche Grundlagen und veränderte technische Anforderungen an die Bebauungsplanung. Dadurch soll es zu einer Vereinheitlichung der Festlegungen des Bebauungsplanes und zur Förderung einer effizienten Verwertung des bestehenden Baulandes kommen.
Maßnahme
Im Bereich der oben angeführten Grundstücke bzw. wird die Bauklasse I,II festgelegt.

Der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Zwettl, KG Großhaslau, wird somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, in Anpassung an das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm (Digitale Flächenwidmung) und wegen wesentlicher Änderungen der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung, unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen abgeändert und digital neudargestellt.

Der Stadtrat beantragt, die 86. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ: G16051/B86/16 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Großhaslau auf den DKM Mappenblättern Nr. 6740-75/2, 6740-76/1, 6740-76/3 abgeändert und digital neu dargestellt (86. Änderung).

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. G16051/B86/16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

6. Zuerkennung von Ehrungen durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 062-2)

a) Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Generaloberin Sr. M. Franziska Bruckner und Abt Pater Wolfgang Wiedermann

Laut den Richtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ über die Zuerkennung von Ehrungen kann der Gemeinderat für besondere Verdienste, insbesondere für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Gemeinde, je nach dem Grad dieser Verdienste, die „Goldene Ehrennadel“ oder die „Silberne Ehrennadel“ verleihen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

- sowohl Frau Generaloberin Sr. M. Franziska Bruckner in Würdigung deren besonderer Verdienste, insbesondere im Zusammenhang mit dem zuletzt erfolgten Umbau bzw. der durchgeführten Generalsanierung der Schulen der Franziskanerinnen in Zwettl
- als auch Herrn Abt Pater Wolfgang Wiedermann in Würdigung dessen besonderer Verdienste für die in den letzten Jahren durchgeführte Restaurierung des Stiftes Zwettl und vor allem der Stiftskirche.

jeweils die „Goldene Ehrennadel“ der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen.

Einstimmig genehmigt.

Stadträtin Andrea Wiesmüller stellt im Namen aller im Gemeinderat vertretenden Personen folgenden Ergänzungsantrag:

b) Verleihung des Ehrenringes an Bürgermeister Herbert Prinz

Laut den Richtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ über die Zuerkennung von Ehrungen kann der Gemeinderat für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadt Zwettl zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, den „Ehrenring der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen. Der Ehrenring ist aus Gold und trägt eine rund-ovale Onyxplatte, auf der sich das Stadtwappen befindet.

In Anbetracht der nachstehend noch näher auszuführenden, jedoch nur beispielhaft aufgezählten hervorragenden Leistungen und Verdienste von Bürgermeister Herbert Prinz, die der Stadt Zwettl allesamt zur Ehre und zum Nutzen gereichen, beantragen sämtliche im Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vertretenen Fraktionen übereinstimmend, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge in seiner Sitzung am 27. September 2016 an Bürgermeister Herbert Prinz den „Ehrenring der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen.

Herbert Prinz, geboren am 9. Juni 1954, wohnhaft in 3923 Jagenbach 72, ist seit 1. April 2005 und somit mittlerweile schon in der dritten aufeinanderfolgenden Funktionsperiode des Gemeinderates amtierender Bürgermeister der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ.

Zuletzt wurde er in der nach der Gemeinderatswahl 2015 am 3. März 2015 stattgefundenen Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates einstimmig in seinem Amt bestätigt!

Zuvor war er in der Zeit von

1982 - 2000	Kassier der Haupt- und Sonderschulgemeinde Zwettl
1985 - 1994	Ortsvorsteher in Jagenbach
1990 - 1994	Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
1994 - 1995	Stadtrat für Sport, Kultur und Schulen
1995 - 2000	Stadtrat für Gesundheit und Soziales
2000 - 2002	Stadtrat für Finanzen, Raumordnung und Allgemeine Verwaltung
2003 - 2005	Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ.

Schon aus dieser Aufstellung kann sein enormes öffentliches und kommunalpolitisches Engagement ersehen werden.

Viele wesentliche und für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bedeutende Projekte wurden während der bisherigen Amtszeit von Bürgermeister Herbert Prinz bereits realisiert. Zahlreiche dieser für Zwettl wichtigen Vorhaben und Initiativen wurden von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ selbst und somit unter der Hauptverantwortung von Bürgermeister Herbert Prinz umgesetzt.

Einige wurden auch von dritter Seite gesetzt – so hat das Land Niederösterreich massiv in die für Zwettl äußerst bedeutenden Ausbaumaßnahmen im Bereich der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und des Landeskrankenhauses Zwettl investiert – doch auch dazu hat Bürgermeister Herbert Prinz in unter anderem mit den politischen Entscheidungsträgern des Landes geführten Vorgesprächen und Verhandlungen einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Nachstehende Aufzählung dieser für Zwettl wichtigen Projekte erhebt natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

2005:

- Aufnahme und Abschluss der Verhandlungen zur Übergabe der Rechtsträgerschaft am Krankenhaus der Stadt Zwettl an das Land Niederösterreich
- Ausbau der Landesstraße B 38 zwischen Friedersbach und Rudmanns mit Verkehrsfreigabe am 1.12.2005

2006:

- Beitritt zur „Gesunden Gemeinde“ und 1. Zwettler Gesundheitstag
- Fertigstellung und Eröffnung des Seniorenzentrums St. Martin
- Übersiedlung der Musikschule in das Gebäude der nunmehrigen Neuen Mittelschule Zwettl in der Schulgasse
- Ankauf der Tennishalle Zwettl und Verpachtung an die Sportunion Zwettl
- Planung und Baubeginn der Sportanlage Edelhof
- Wiederbeitritt von Zwettl zur Stadterneuerungsaktion für vier Jahre mit Umsetzung zahlreicher Projekte (Propsteistiege, Promenade, ...)

2007:

- Umgestaltung und Überdachung des Wartebereiches beim Busbahnhof
- Schaffung von 100 zusätzlichen Parkplätzen am Kampufer (Kampparkplatz)
- Eröffnung des Jugend-Kultur-Treffs mit angeschlossener Jugendberatungsstelle
- Abschluss von Optionsverträgen für ein neues Betriebsgebiet (ca. 5 Hektar)

2008:

- 1. Neujahrsempfang des Bürgermeisters und damit Start einer mittlerweile zur Tradition gewordenen Veranstaltungsreihe
- Start des Rathausmarkts für bäuerliche Produkte vor dem Alten Rathaus
- Eröffnung der Sportanlage Edelhof am 1.8.2008
- Gründung der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH
- Etablierung einer dislozierten HTL-Klasse mit der Fachrichtung Informationstechnologie an der BHAK/BHAS Zwettl

2009:

- Eröffnung der Abwasserreinigungsanlage Friedersbach/Eschabruck/Oberwaltenreith
- Zwettl wird als schönste Blumenstadt Österreichs ausgezeichnet

2010:

- Verkehrsfreigabe der Umfahrung Großhaslau
- Zwettl wird Jugendpartnergemeinde 2010 - 2012
- Zwettl wird als vereinsfreundlichste Gemeinde ausgezeichnet

2011:

- offizielle Eröffnung des Landeskrankenhauses Waldviertel Zwettl am 7.10.2011 (Investitionsvolumen € 85 Mio.)
- Gemeindejubiläum „40 Jahre Großgemeinde Zwettl“
- Etablierung einer Opern- und Operettengala der Prager Staatsoper als neues Kulturevent in Zwettl
- Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“
- Teilnahme an der Stadtmauerstädtekooperation

2012:

- Zwettl wird „Fairtrade-Gemeinde“
- Projektstart „Klima und Energie Modellregion Zwettl“
- Zwettl wird mit internationalen Spielen „Volleyballhochburg“
- Zwettl wird am 22.11.2012 als „Gesunde Gemeinde“ ausgezeichnet

2013:

- Gesamtprojekt am Kamp (Bushaltestelle, Fußgängerbrücke, Umgestaltung Gartenstraße/Kesselbodengasse) wird realisiert, Eröffnung am 11.9.2013
- Neues Musikerheim für Musikverein C.M. Ziehrer, Eröffnung am 12.10.2013
- Feier der 20-jährigen Partnerschaft mit Plochingen am 5.10.2013 in Zwettl
- Eröffnung des multifunktionalen Sparkasse.event.raums am 4.9.2013
- Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zum Gemeindeverband der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte und damit verbunden Etablierung der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte ab dem Musikschuljahr 2013/2014

2014:

- Umfahrung Zwettl
Landtagsbeschluss vom 15.5.2014
Auftragsvergabe an regionale Arbeitsgemeinschaft der Firmen Leyrer + Graf, Swietelsky und STRABAG - PPP-Modell mit 28 Jahren Vertragsdauer
Festakt zum Baubeginn für die Umfahrung Zwettl mit LH Dr. Erwin Pröll am 3.10.2014
- Sporthalle Zwettl – Um- und Ausbau zur Stadthalle
Grundsatzbeschluss am 1.10.2013
Detailplanung, Auftragsvergaben am 16.12.2014
Spatenstich durch LR Dr. Bohuslav am 7.1.2015
- Grundsatzbeschluss zur Errichtung von 170 Stellplätzen bei der Sporthalle/Stadthalle Zwettl am 25.3.2014
- Verkehrsfreigabe der Umfahrung Gerotten durch LH Dr. Erwin Pröll am 3.10.2014

2015:

- Umfahrung Zwettl
Verkehrsfreigabe des ersten Teilabschnittes (Bereich Landesstraße B 36) am 4.9.2015
- Umbau Sporthalle zur Stadthalle,
Spatenstich am 7.1.2015
Gleichenfeier 7.8.2015
Wiederaufnahme des Schul- und Sportbetriebes im Oktober 2015
- „Verlängerung des Umweltförderungsprogramms bis 2020“
- Projektstart „Zentrumsentwicklung“
- Übernahme der Tourismusinformationsstelle im Alten Rathaus
- Klima und Energie-Modellregion – Projektverlängerung um 2 Jahre

2016:

- Grundsatzbeschluss zur Sanierung und zum Ausbau des Dachgeschoßes des Stadtamtes Zwettl
- Eröffnung des neuen Bewegungsparks mit 12 Spiel- und Sportgeräten im Zwettlital
- Eröffnung der Stadthalle Zwettl am 1.10.2016

Der Bürgermeister übergibt bei der Abstimmung über den Punkt b) den Vorsitz an Vizebürgermeister DI Johannes Prinz.

Einstimmig genehmigt.

7. Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 062-2)

Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 12. Dezember 2006 kann der Gemeinderat an Personen für hervorragende, insbesondere ehrenamtliche oder im allgemeinen Wohl gelegene Leistungen oder für sonstige besondere Verdienste, die der Gemeinde zu Ehre oder zum Nutzen gereichen, das „Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge an nachstehende Personen folgende Auszeichnungen verleihen.

a) Ehrenzeichen im Bereich Kultur:

- Mag. Herta Freund-Klopf

b) Ehrenzeichen im Bereich Wirtschaft:

- GF ÖkR Ing. Gerhard Zinner

c) Ehrenzeichen im Bereich Sport:

- Silvia Atteneder

d) Ehrenzeichen im Bereich Soziales:

- Leopold Kolm, Merzenstein
- Heinz Jeschko

Einstimmig genehmigt.

8. Freiwillige Feuerwehren Dorf Rosenau, Germanns, Jagenbach und Stift Zwettl: Mitversicherung der Feuerwehrehäuser und teilweise Kostentragung der Versicherungsprämien durch die Gemeinde (Zl. 163-1, 014-1)

Die im Gemeindeeigentum befindlichen Feuerwehrehäuser sind im Rahmen der bestehenden Bündelversicherung einerseits hinsichtlich der Elementarrisiken (Feuer, Sturm, Einbruch-Diebstahl und Sturm-Katastrophenschutz) bei der Niederösterreichischen Versicherung und andererseits hinsichtlich des Haftpflichtrisikos bei der UNIQA versichert. Die daraus resultierenden Versicherungsprämien werden von der Gemeinde als Eigentümerin getragen.

Die Feuerwehrehäuser von Dorf Rosenau, Germanns, Jagenbach und Stift Zwettl befinden sich hingegen in deren Eigentum und sind von den jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren individuell versichert und werden derzeit die Versicherungsprämien auch von den Freiwilligen Feuerwehren als Eigentümer getragen.

Über Ersuchen der vier genannten Freiwilligen Feuerwehren sollen ab 1. Jänner 2017 – im Gleichklang mit den im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäuden – auch die im Feuerwehreeigentum befindlichen Gebäude im Wege und im Umfang der zuvor genannten Gemeindeversicherungsverträge versichert und die Versicherungsprämien von der Gemeinde getragen werden. Bei gleichartigem Versicherungsschutz wird sich voraussichtlich eine jährliche Zusatzprämie in Höhe von rund € 500,- ergeben.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, die nicht im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude (einschl. technische/kaufmännische Einrichtung) der Freiwilligen Feuerwehren Dorf Rosenau, Germanns, Jagenbach und Stift Zwettl in die bestehenden Versicherungsverträge der Gemeinde einzubeziehen und die dadurch anfallenden zusätzlichen Versicherungsprämien zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

9. Volksschule Friedersbach, Grundsatzbeschluss Um- und Zubau für ganztägige Schulform (Zl. 2111-9)

Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird es in der Volksschule Friedersbach eine schulische Nachmittagsbetreuung geben. Mit Stand vom 5. September 2016 sind 11 Schulkinder zur Nachmittagsbetreuung angemeldet.

Da sich im Erdgeschoß des Volksschulgebäudes einerseits der Bewegungsraum und andererseits die zweite, derzeit provisorisch geführte Kindergartengruppe befinden, herrscht im Volksschulgebäude akuter Raummangel. Laut Beratungsgespräch mit den Verantwortlichen der NÖ Familienland GmbH sowie Herrn PSI RegR Alfred Grünstäudl ist es pädagogisch sinnvoll, die Kinder am Nachmittag in eigens dafür vorgesehenen Räumen und nicht im Klassenzimmer zu betreuen. Dafür ist der Zubau entsprechender Räumlichkeiten erforderlich.

Für den 22. September 2016 wurde von der Abteilung Schulen vom Amt der NÖ Landesregierung eine Verhandlung für eine diesbezügliche Raumbedarfsfeststellung anberaumt. Das Ergebnis dieser Verhandlung sowie die erforderliche Kostenschätzung für die baulichen Maßnahmen werden bis zur Gemeinderatssitzung am 27. September 2016 vorliegen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge hinsichtlich der an der Volksschule Friedersbach ab dem Schuljahr 2016/2017 vorgesehenen schulischen Nachmittagsbetreuung den Grundsatzbeschluss für den Zubau entsprechender Räumlichkeiten genehmigen.

Stadträtin Andrea Wiesmüller stellt folgenden Ergänzungsantrag (**Änderungen sind fett und kursiv dargestellt**):

Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird es in der Volksschule Friedersbach eine **ganztägige Schulform** geben. Mit Stand vom 5. September 2016 sind 11 Schulkinder zur Nachmittagsbetreuung angemeldet.

Da sich im Erdgeschoß des Volksschulgebäudes einerseits der Bewegungsraum und andererseits die zweite, derzeit provisorisch geführte Kindergartengruppe befinden, herrscht im Volksschulgebäude akuter Raummangel. Laut Beratungsgespräch mit den Verantwortlichen der NÖ Familienland GmbH sowie Herrn PSI RegR Alfred Grünstäudl ist es pädagogisch sinnvoll, die Kinder am Nachmittag in eigens dafür vorgesehenen Räumen und nicht im Klassenzimmer zu betreuen. Dafür ist der Zubau entsprechender Räumlichkeiten erforderlich.

Für den 22. September 2016 wurde von der Abteilung Schulen vom Amt der NÖ Landesregierung eine Verhandlung für eine diesbezügliche Raumbedarfsfeststellung anberaumt, **mit folgendem Ergebnis (siehe beiliegende Verhandlungsschrift)**:

Im Garten des Kindergartens soll im Anschluss an den Bewegungsraum ein Zubau für die ganztägige Schulform in Form eines Mehrzweckraumes mit 60 m² sowie ein Lehrerzimmer für 3 LehrerInnen (Arbeitsraum, Sozialraum, Teeküche, Garderobe) geschaffen werden. In die Baumaßnahmen sollen die bestehenden Nebenräume des Kindergartens (Teeküche, Abstellraum, Personal-WC und Gang) zur gemeinsamen Nutzung mit einbezogen werden. Die Errichtungskosten für diese Maßnahmen betragen laut Schätzung des Bauamtes ca. € 398.000,- inkl. USt.

Finanzierungsplan:

- | | |
|---|---------------------|
| • Abteilung Allgemeine Förderungen Land NÖ (Pauschalbetrag) | € 55.000,00 |
| • Schul- und Kindergartenfonds Land NÖ (27 % von € 343.000,00) | € 93.000,00 |
| • Eigenmittel Gemeinde | € 250.000,00 |
| Errichtungskosten inkl. USt. | € 398.000,00 |

Es wird daher beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge hinsichtlich der an der Volksschule Friedersbach ab dem Schuljahr 2016/2017 vorgesehenen **ganztägigen Schulform**

den Grundsatzbeschluss für den **Zu- und Umbau** entsprechender Räumlichkeiten **mit Errichtungskosten in Höhe von € 398.000,00 inkl. USt.** genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

10. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindergartenfahrten (Zl. 240-9)

Die Berechnung des Selbstbehaltes für Kindergartenfahrten erfolgt derzeit auf Grundlage der Richtlinien des Gemeinderates vom 29. September 2005.

Die tatsächlichen Gegebenheiten haben sich jedoch seitdem massiv geändert.

Die Transportkosten steigen stetig, während die Kinderanzahl tendenziell sinkt. Ebenso wurde die Landesförderung für den organisierten Bustransport ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 abgeschafft.

Eine Vorausberechnung des Selbstbehaltes für das Kindergartenjahr 2016/2017 hat ergeben, dass der monatliche Selbstbehalt pro Kind und Monat auf Grundlage der bisher geltenden Richtlinien rund € 40,00 betragen würde.

Im Kindergartenjahr 2015/2016 betrug der Selbstbehalt pro Kind und Monat noch € 29,00.

Um die Aufrechterhaltung des Transportes der Kindergartenkinder nach wie vor für die Eltern möglichst kostengünstig gewährleisten zu können, erscheint es daher notwendig zu sein, die Einhebung der monatlichen Selbstbehalte für Kindergartenfahrten neu zu regeln.

Die Neufassung der Richtlinien wird für die Gemeinderatssitzung am 27. September 2016 vorbereitet.

Mit der Änderung der Richtlinien wird angestrebt, dass die Eltern 25 Prozent der Gesamttransportkosten in Form eines Selbstbehaltes tragen, wobei dieser pro Kind und Monat maximal € 30,00 betragen darf.

Der vollständige Wortlaut der neuen Richtlinien wird derzeit ausgearbeitet und liegt spätestens bis zur Gemeinderatssitzung vor.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Änderungen der Richtlinien zur Förderung von Kindergartenfahrten genehmigen.

Die Berechnung des Selbstbehaltes für Kindergartenfahrten erfolgt derzeit auf Grundlage der Richtlinien des Gemeinderates vom 29. September 2005.

Die tatsächlichen Gegebenheiten haben sich jedoch seitdem massiv geändert.

Die Transportkosten steigen stetig, während die Kinderanzahl tendenziell sinkt. Ebenso wurde die Landesförderung für den organisierten Bustransport ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 abgeschafft.

Eine Vorausberechnung des Selbstbehaltes für das Kindergartenjahr 2016/2017 hat ergeben, dass der monatliche Selbstbehalt pro Kind und Monat auf Grundlage der bisher geltenden Richtlinien rund € 40,00 betragen würde.

Im Kindergartenjahr 2015/2016 betrug der Selbstbehalt pro Kind und Monat noch € 29,00.

Um die Aufrechterhaltung des Transportes der Kindergartenkinder nach wie vor für die Eltern möglichst kostengünstig gewährleisten zu können, erscheint es daher notwendig zu sein, die Einhebung der monatlichen Selbstbehalte für Kindergartenfahrten neu zu regeln.

Mit der Änderung der Richtlinien wird angestrebt, dass die Eltern 25 Prozent der Gesamttransportkosten in Form eines Selbstbehaltes tragen, wobei dieser pro Kind und Monat € 30,00 nicht überschreiten soll.

Stadträtin Andrea Wiesmüller stellt folgenden Ergänzungsantrag (**Änderungen werden fett und kursiv dargestellt**):

Richtlinien zur Förderung von Kindergartenfahrten

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschließt die Aufrechterhaltung des Transportes für Kindergartenkinder im Gemeindegebiet in einer der Schülerfreifahrt vergleichbaren Form.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht und deren jederzeitigen Widerruf sich die Gemeinde vorbehalten.

§ 2

Der Beitrag der Gemeinde besteht in der Organisation und Beistellung von Autobussen durch Beauftragung von Transportunternehmen. Die Abrechnung erfolgt mit dem jeweiligen Autobusunternehmen direkt.

§ 3

Zielgruppe sind jene Kinder, die

- im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ den Hauptwohnsitz haben,
- von einem Kindergartenstandort mehr als 2 km entfernt und nicht in einem, mit dem Kindergartenstandort zusammenhängenden, Siedlungsgebiet wohnen und
- den ihrem Sprengel zugehörigen Kindergarten besuchen, wobei als Sprengel der von der Gemeinde jeweils festgelegte Einzugsbereich eines Kindergartens gilt.

§ 4

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die für ihr(e) Kind(er) die Kindergartenfahrten im Sinne dieser Richtlinien in Anspruch nehmen wollen, haben dazu vorher schriftlich ihre Zustimmung zu erklären und sich zu verpflichten, den gemäß § 5 ermittelten Selbstbehalt zu übernehmen.

§ 5

Der Selbstbehalt pro Kind wird mit einem auf ganze Euro gerundeten Monatsbetrag festgesetzt, der **pro Kindergartenjahr bei Inanspruchnahme von Kindergartenfahrten im Sinne dieser Richtlinien für höchstens 10 Monate (September bis Juni) zu leisten ist. Der Selbstbehalt beträgt 25 Prozent der monatlichen Gesamttransportkosten exkl. USt. je Kind max. jedoch € 30,00 inkl. USt. pro Monat und Kind.**

Die Vorschreibung des Selbstbehaltes für das jeweilige Kindergartenjahr erfolgt im Dezember (Akontozahlung € 30,00) und im Juli (Endabrechnung, max. jedoch € 30,00).

§ 6

Diese Richtlinien zur Förderung von Kindergartenfahrten treten rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die am 27. September 2005 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Kindergartenfahrten außer Kraft.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die vorhergenannten Richtlinien beschließen.

Der Antrag des Stadtrates wird unter Berücksichtigung des Ergänzungsantrages bei 3 Gegenstimmen (FPÖ) mehrheitlich genehmigt.

11. Spiel- und Tennisplatz Rudmanns, Kauf von Grundstücken in der KG Rudmanns (Zl. 262, 815, 840-1)

In der KG Rudmanns befinden sich ein gemeindeeigener Spielplatz sowie zwei Tennisplätze samt dazugehörigem Klubhaus. Diese Anlagen wurden auf Grundstücken errichtet, die in Privateigentum stehen und von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ derzeit bloß angemietet sind.

Um den Bestand dieser Anlagen für die Öffentlichkeit auf Dauer gewährleisten zu können, wurde seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ der Ankauf dieser Grundstücke angestrebt. Aus diesem Grund wurden mit den Grundeigentümern auf Grundlage eines beim NÖ Gebietsbauamt Krems an der Donau eingeholten Bewertungsgutachtens entsprechende Verhandlungen geführt, die mittlerweile auch schon erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Ankauf

- der Grundstücke 1014/1 und 1015/1 der KG Rudmanns mit einer Fläche laut Kataster von 1.190 bzw. 696 m² von den Ehegatten Bettina und Franz Decker aus 3910 Rudmanns 1/1
- des Grundstückes 1009/1 der KG Rudmanns mit einer Fläche laut Kataster von 1.490 m² von Herrn Johann Preis aus 3910 Rudmanns 65
- des Grundstückes 1008/1 der KG Rudmanns mit einer Fläche laut Kataster von 1.737 m² von den Ehegatten Christa und Franz Kugler aus 3910 Rudmanns 64

um einen Kaufpreis in der Höhe von jeweils € 10,00 pro Quadratmeter, somit um einen Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 51.130,00 sowie den Ankauf von Restgrundflächen bzw. Böschungen – im Konkreten

- des Grundstückes 1009/2 der KG Rudmanns mit einer Fläche laut Kataster von 175 m² von Herrn Johann Preis aus 3910 Rudmanns 65
- des Grundstückes 1008/2 der KG Rudmanns mit einer Fläche laut Kataster von 140 m² von den Ehegatten Christa und Franz Kugler aus 3910 Rudmanns 64

um einen Kaufpreis in der Höhe von jeweils € 5,00 pro Quadratmeter, somit um einen Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 1.575,00 sowie die Übernahme sämtlicher durch die Eigentumsübertragung bedingten Kosten mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer, die von Gesetzes wegen von den Veräußerern zu tragen ist, genehmigen.

Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass die mit den oben namentlich angeführten Verkäufern bestehenden Bestandverträge im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an den Kaufgegenständen durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als einvernehmlich aufgelöst gelten.

Einstimmig genehmigt.

12. Dorferneuerung Bösenneuzen; Startsubvention (Zl. 364)

Mit Schreiben vom 19. Juli 2016 ersucht der im Oktober 2015 mit Sitz in Bösenneuzen gegründete Verein „Dorfgemeinschaft Bösenneuzen, ZVR-Zahl 407324612“ die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um eine Startsubvention. Ziel des Vereins ist die Geselligkeit und die Gemeinschaft in Bösenneuzen zu unterstützen, unter anderem mit Projekten wie einer Materlrenovierung, Punschabenden und vielem mehr.

Um den Verein bei seinen Projekten finanziell zu unterstützen, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge eine Startsubvention in der Höhe von € 370,-- gewähren.

Einstimmig genehmigt.

13. Ankauf eines Rasenmähers für Gerotten; Subvention (Zl. 364)

Der Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Gerotten pflegt und betreut den Kinderspielplatz in Gerotten. Der in Verwendung stehende Rasenmäher ist bereits 15 Jahre alt und sehr reparaturanfällig. Es ist daher beabsichtigt, einen neuen Rasenmäher anzuschaffen. Vom Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl wurde ein Angebot für einen Rasenmäher Champion der Marke „Okay“ zu einem Preis von € 600,00 eingeholt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, dem Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Gerotten für den Ankauf eines Rasenmähers eine Subvention in der Höhe von € 300,00 zu bewilligen.

Einstimmig genehmigt.

14. Österreichischer Kameradschaftsbund Jagenbach, Ankauf von neuer Vereinskleidung, Subventionsgewährung (Zl. 390)

Der Österreichische Kameradschaftsbund Jagenbach, ZVR 874258445, ersucht mit Schreiben vom 11. Mai 2016 um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von neuen NÖ Anzügen,

NÖ Jacken und Hüten. Die Gesamtkosten belaufen sich laut Anbot von Elfi Maisetschläger Trachten vom 25. April 2016 auf € 8.440,00. Der Verein ist neben der Pflege des Kriegerdenkmales bei der Gestaltung von kirchlichen Anlässen wie Allerheiligen, Fronleichnam, ... aktiv beteiligt.

Um den Verein finanziell unter die Arme zu greifen, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Österreichischen Kameradschaftsbund Jagenbach für den Ankauf neuer Vereinskleidung eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 gewähren.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 2 Stimmenthaltungen (GR Friedrich Kolm, GR Karl Fasching) und 5 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

15. Röm.-kath. Pfarramt Zwettl-Stadt, Subvention für den Ankauf einer neuen Kirchenorgel (Zl. 390)

Das röm.-kath. Pfarramt Zwettl-Stadt ersucht mit Schreiben vom 19. August 2016 um finanzielle Unterstützung für den Ankauf einer neuen Kirchenorgel für die Stadtpfarrkirche Zwettl. Die bestehende, in den 50-iger Jahren erbaute Orgel ist in einem sehr schlechten Zustand und aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sanierbar. Die damals angewendete Technik der Pneumatik ist bereits überholt, weiters müsste ein Großteil der Orgelbestandteile aufgrund Materialermüdung ausgetauscht werden, sodass eine Reparatur nicht zweckmäßig erscheint.

Die Kosten für eine hochwertige digitale Orgel, die wesentlich mehr Anwendungsmöglichkeiten als bisher zulassen wird, belaufen sich auf € 99.936,00, wobei die Nebenkosten vor Ort, die Installation und Montage nicht inkludiert sind.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem röm.-kath. Pfarramt Zwettl-Stadt eine Subvention in Höhe von € 10.000,-- für den Ankauf einer neuen Kirchenorgel gewähren. Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mittels saldierter Originalbelege nachgewiesen werden.

Der Antrag des Stadtrates wird bei einer Gegenstimme (GR Mag. Thomas Göschl) mehrheitlich genehmigt.

16. Klima- und Energie-Modellregion, Schulprojekt „K&E Klimaschulen – Regional-erneuerbar-sicher“; Annahme des Förderungsvertrages und Beauftragung von Leistungen (Zl. 529-6)

Im Rahmen der Aktivitäten der "Klima- und Energie-Modellregion Zwettl" wurde in Zusammenarbeit mit der Fachschule Zwettl (Standort Edelhof), der Landwirtschaftlichen Fachschule Edelhof, der Polytechnischen Schule Zwettl und der NMS für Sport und Wirtschaft Zwettl das Projekt "K&E Klimaschulen – Regional-erneuerbar-sicher" entwickelt und beim Klima- und Energiefonds zur Förderung eingereicht.

Ziel des Projektes ist die verstärkte Einbindung der Schulen in die Aktivitäten der KEM Zwettl, passend zum Schwerpunktthema "Konsum/Lebensstil/Ernährung", d.h. die Vermittlung einer integrierten, umfassenden Sichtweise, welche die Zusammenhänge zwischen Lebensstil, Gesundheit, Energieverbrauch, Klima und Wirtschaft mit und für die SchülerInnen aufbereitet. Die SchülerInnen werden über einen Methodenmix (insbesondere Workshops, Klassenprojekte, Peerelemente, fächerübergreifende Bearbeitung und Anknüpfungen an die berufliche Praxis) an das Thema herangeführt und gestalten konzeptionell, in der Umsetzung und bei der Abschlussveranstaltung mit.

Die Gesamtausgaben dieses Projektes belaufen sich gemäß der Projekt- und Kostenaufstellung der Energieagentur der Regionen auf € 21.905,--, welche zu 100 % vom Klima- und Energiefonds bzw. von der Kommunalkredit Public Consulting gefördert werden. Sohin handelt es sich um ein Projekt, das kostenneutral über die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abgewickelt wird, wobei die Gesamtkoordination durch die Energieagentur der Regionen in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erfolgen soll.

Über die organisatorische und inhaltliche Gesamtbetreuung liegt ein Angebot der Energieagentur der Regionen, Waidhofen an der Thaya, vom 23. August 2016 über € 18.105,-- inkl. USt. vor und soll die Beauftragung der Leistungen erfolgen. Die Restlichen Projektausgaben entfallen auf Sachkosten und Reisekosten (Schulen, Gemeinde ...).

Die diesbezüglichen überplanmäßigen Ausgaben (70 % der Projektkosten) werden im Haushaltsjahr 2016 durch projektbezogene überplanmäßige Einnahmen aus Förderungen in gleicher Höhe bedeckt und sollen im Nachtragsvoranschlag 2016 Berücksichtigung finden.

Gemäß Schreiben des Klima- und Energiefonds und der Kommunalkredit Public Consulting vom 21. Juni 2016 (eingelangt am 24. Juni) wurde dieses Projekt und die 100-prozentige Förderung genehmigt. Zur Projektrealisierung ist nun die formelle Annahme des übermittelten Vertrages (Auftragserteilung samt Leistungsbeschreibung, Förderungsmodalitäten, Rechte und Pflichten) zu Antragsnummer B663173 erforderlich.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die Projektdurchführung und die vorbehaltlose Annahme des Vertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 21. Juni 2016, GZ B663173, genehmigen und gleichzeitig die Energieagentur der Regionen gemäß Angebot vom 23. August 2016 mit der Gesamtbetreuung des Klimaschulenprojektes zum Preis von maximal € 18.105,-- inkl. USt. beauftragen, wobei eine klare Trennung der Leistungsdokumentationen zu den bereits erteilten Aufträgen (KEM-Management und Beratungsleistungen) und dem Klimaschulen-Projekt zu gewährleisten ist.

Einstimmig genehmigt.

17. Gehwegverbindung zwischen Rudmanns und Zwettl entlang der Landesstraße 8253, Grundablöse (Zl. 611, 612-5)

Neben der Landesstraße 8253 in der KG Rudmanns soll die Gehwegverbindung zwischen Rudmanns und Zwettl geschlossen werden.

Die Arbeiten und organisatorische Durchführung wird von Seiten des NÖ Straßendienstes durchgeführt. Die Kosten sollen von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ getragen werden.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen ist die dauerhafte Inanspruchnahme und Grundablöse von voraussichtlich insgesamt 750 m² der Grundstücke Nr. 109/2, 1192 und 1191/2 (Eigentümer: Alois Eigner aus 3910 Rudmanns 25) der KG Rudmanns erforderlich.

Die Ablösekosten werden derzeit in Orientierung an die bei der Umfahrung Zwettl in diesem Bereich bezahlten Grundeinlösepreise sachverständig ermittelt und sind von der Gemeinde zu tragen. Die tatsächliche Höhe ergibt sich nach Fertigstellung und Endvermessung des Bauvorhabens. Die Kosten der Vermarkung, Vermessung sowie Herstellung der Grundbuchsordnung trägt das Land Niederösterreich.

In diesem Sinne soll zwischen dem genannten Grundeigentümer und dem Land Niederösterreich sowie unter Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ein diesbezügliches Übereinkommen abgeschlossen werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die beschriebenen Grundablösen, den Abschluss des diesbezüglichen Übereinkommens sowie die Übernahme des Gehweges nach dessen Fertigstellung als Gemeinestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

18. Änderung der Erhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen im Jahr 2016 (Zl. 612-1)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. März 2016, TOP 25., wurden die vom Land NÖ geförderten Erhaltungsmaßnahmen des Jahres 2016 auf Güterwegen genehmigt und die zur Realisierung erforderlichen Auftragsvergaben genehmigt.

Arbeitstechnische Gründe bzw. der für die Förderungsabrechnung nicht zeitgerecht mögliche Mischguteinbau durch die Firma Swietelsky machen eine formelle Änderung des Arbeitsprogrammes „Erhaltung 2016“ erforderlich, welche mit Änderungs-Niederschrift vom 16. August 2016 dokumentiert wurde. Demnach wird die Sanierung des Gemeindeweges Parz.Nr. 485 der KG

Syrafeld und Parz.Nr. 1876/2 der KG Niederstrahlbach auf eine Länge von 853 lfm im Baumischverfahren mit Schätzkosten von € 76.000,-- in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Auf Grundlage der bereits am 15. März 2016 beschlussgegenständig gewesenen Billigstbieterangebote sind dazu folgende Lieferungen und Leistungen zu vergeben:

Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns:

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten, bituminöse Trag- und Deckschichten € 55.882,29 inkl. USt.

Stangl Recycling GmbH, Schweiggers:

Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten € 9.766,33 inkl. USt.

Arge Fräsrecycling Strabag – RBS, Linz:

Mechanische Fräs- und Stabilisierungsarbeiten € 7.307,42 inkl. USt.

Die Sanierung des unter Punkt c) des genannten Beschlusses beschriebenen Gemeindeweges in der KG Unterrabenthan wird hingegen ohne Inanspruchnahme von Förderungen im regulären Sanierungsprogramm umgesetzt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge der geplanten Maßnahmenänderung zustimmen und die dazu erforderlichen zusätzlichen Auftragsvergaben über insgesamt € 72.956,04 inkl. USt. an die billigstbietenden Firmen Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns, Stangl Recycling GmbH, Schweiggers und Arge Fräsrecycling Strabag – RBS, Linz, genehmigen, wobei von den sodann genehmigten Gesamtausgaben von rund € 266.000,-- (einschließlich Eigenleistungen) € 140.000,-- auf das a.o. Vorhaben Güterweginstandhaltung und rund € 126.000,-- auf Gemeindestraßenbau Unterrabenthan und Oberstrahlbach entfallen.

Einstimmig genehmigt.

19. Walter und Maria Bachtrog, Feldgasse 40, Zwettl; Auflassung und tauschweise und käufliche Überlassung sowie Übernahme von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2312/15, KG Zwettl Stadt (ZI. 612-5)

Mit Schreiben vom 18. August 2016 ersuchen Walter und Maria Bachtrog, Feldgasse 40, Zwettl, um tauschweise und käufliche Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2312/15 der KG Zwettl Stadt.

Sie teilen mit, dass sie im Jahr 2012 die Liegenschaft Feldgasse 40 erworben haben. Zur Herstellung rechtlich gesicherter Grundgrenzen wurde kürzlich ihr Grundstück Nr. 1519/7 der KG Zwettl Stadt neu vermarktet und vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass sich die vom Voreigentümer errichtete straßenseitige Einfriedungsmauer teilweise auf öffentlichem Gut Parz.Nr. 2312/15 situiert wurde. Im Einvernehmen mit der Gemeinde wurde daher auch die Grundgrenze zur Straße neu vermarktet und an den Naturstand angepasst.

Aus dem nun vorliegenden Vorabzug des Teilungsplanes der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ. 11392/16 vom 22. Juli 2016 geht hervor, dass die als Trennstücke „1“ und „3“ bezeichneten Teilflächen des öffentlichen Gutes mit einer Gesamtfläche von 5 m² dem Grundbesitz der Gesuchsteller zugeschrieben werden sollen. Im Gegenzug soll das 2 m² große Trennstück „2“ vom Grundstück Parz.Nr. 1519/7 der Gesuchsteller abgeschrieben und tauschweise dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden soll. Daraus ergibt sich eine Differenzfläche von 3 m², welche die Ehegatten Bachtrog käuflich erwerben möchten.

Von den Gesuchstellern wird um Genehmigung der tauschweisen und käuflichen Überlassung der genannten Grundstücksflächen ersucht; Für die sich ergebende Differenzfläche bieten sie einen Kaufpreis von € 60,-- je Quadratmeter an. Nach Angaben der Gesuchsteller entspricht diese jenem Kaufpreis, der von ihren Nachbarn bei deren Grundstückskauf im Jahr 2014/15 bezahlt wurde. Die Kosten der Vermarktung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung und alle mit dem Tausch und Kauf zusammen hängenden Abgaben, Gebühren und Kosten, welcher Art auch immer, gehen zu Lasten der Ehegatten Bachtrog.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,
a) dem Ansuchen Ehegatten Walter und Maria Bachtrog zuzustimmen und damit
b) den beschriebenen Grundtausch und Grundverkauf gemäß Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ. 11392/16,

- c) die Auflassung der Trennstücke „1“ und „3“ der Parz.Nr. 2312/15 und Entwidmung als Gemeindestraße sowie
- d) die Übernahme des Trennstückes „2“ des Grundstückes Parz.Nr. 1519/7 der KG Zwettl Stadt als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in Parz.Nr. 2312/15 der KG Zwettl Stadt zu genehmigen und
- e) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht,
- f) wobei der Kaufpreis für die Differenzfläche € 60,-- je m² beträgt und die Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung und alle mit dem Tausch und Kauf zusammen hängenden Abgaben, Gebühren und Kosten, welcher Art auch immer, durch die Gesuchsteller zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

20. Erwin und Maria Trappl, Kleinotten 4; Auflassung und käufliche Überlassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1926/4, KG Kleinotten (Zl. 612-5)

Im Zuge einer Grundstücksteilung im Bereich der Liegenschaft Kleinotten 4 mit dem Grundstück Bfl. 3/2 wurden auch die Grenzen zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 1926/4 samt geringfügiger Grundabtretungen (auch vom Grundstück Nr. 39 des Herrn Renè Zwölfer) an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl vermarktet und vermessen, wobei die Grenzziehung im Wesentlichen in Anlehnung an den Naturstand erfolgte.

Das Vermessungsergebnis ist in einem Vorausexemplar zur Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH GZ: 11450/16 vom 16. August 2016 dargestellt. Neben den abtretungsgegenständlichen Trennstücken „4“, „6“ und „9“ (jeweils mit Fläche 0 m²) ohne Beschlusserfordernis entstand durch diese Teilung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1926/4 auch das Trennstück Nr. „7“ mit einer Fläche von 30 m². Die gegenständliche Fläche ist einerseits ein gepflasterter Teil ihrer Hauszufahrt und andererseits ein Teil ihres Gartens hinter der derzeit auf öffentlichem Gut bestehenden Einfriedungsmauer.

Die Ehegatten Erwin und Maria Trappl ersuchen mit Schreiben vom 22. August 2016 um käufliche Überlassung dieses Trennstückes zum Preis von € 3,--/m².

Sie erklären sich auch bereit, die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer zu getragen.

Dazu wurde festgestellt, dass es sich um eine für das öffentliche Gut entbehrliche Fläche handelt, die schon bisher ausschließlich von den Gesuchstellern durch ihre Zufahrt, Gartenmauer und Gartenfläche genutzt wurde.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die käufliche Überlassung zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Die Höhe des Kaufpreises beträgt € 3,00 pro Quadratmeter, wobei sich das tatsächliche Flächenausmaß (voraussichtlich 30 m²) aus der noch vorzulegenden endgültigen Vermessungsurkunde ergibt;
- b) der Kaufpreis ist binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien zur Zahlung fällig;
- c) alle mit der Vermarkung, Vermessung, dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, haben die Käufer zu tragen;
- d) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

Der Gemeinderat möge weiters die formelle Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch genehmigen und erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

21. Ausbau und Korrektur der Landesstraße B 38, Baulos „Umfahrung Zwettl“; ergänzende Grundeinlösung für Begleitweg in der KG Rudmanns (Zl. 611, 612-5)

In der Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2014, TOP 16., wurden die für den Ausbau und die Korrektur der LB 38 Baulos „Umfahrung Zwettl“ erforderlichen Grundablösen und die diesbezüglichen Übereinkommen genehmigt.

Zur Herstellung einer etwa 120 m langen Wegverbindung (Lückenschluss) zwischen den Wirtschaftswegen Nr. WW6 und WW7 ist die dauerhafte Inanspruchnahme und weitere Grundablösung von voraussichtlich insgesamt 606 m² der Grundstücke Nr. 164/1 (Johannes und Sonja Göschl) sowie Nr. 152/3, 156/3, 156/4, 156/5 und 163/2 (Norbert und Gabriele Oberreuther) der KG Rudmanns erforderlich. Die genannten Eigentümer haben sich bereit erklärt, die zur Realisierung des Lückenschlusses erforderlichen Grundstücksflächen zu den Bedingungen der Umfahrungrundablöse an das Land Niederösterreich bzw. an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzutreten, wobei sich die Ablösekosten voraussichtlich auf insgesamt ca. € 2.997,29 belaufen werden und von der Gemeinde zu tragen sind. Die tatsächliche Höhe ergibt sich nach Fertigstellung und Endvermessung des Bauvorhabens. Die Kosten der Wegerrichtung, der Vermarkung, Vermessung, Herstellung der Grundbuchsordnung usw. trägt das Land Niederösterreich. In diesem Sinne sollen zwischen den genannten Grundeigentümern und dem Land Niederösterreich sowie unter Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl diesbezügliche Übereinkommen abgeschlossen werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die beschriebenen Grundablösen, den Abschluss der diesbezüglichen Übereinkommen sowie die Übernahme der Wegflächen nach deren Fertigstellung als Gemeindefraße in das öffentliche Gut der Gemeinde genehmigen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 4 Stimmenthaltungen (GR Mag. Silvia Moser, GR Mag. Thomas Göschl, GR Gabriele Linser, GR Eveline Pichler) mehrheitlich genehmigt.

22. Günther und Helga Decker, Marbach am Walde 85 sowie Reinhard und Katrin Hohl, Marbach am Walde 15; freiwillige Grundabtretung in der KG Marbach am Walde, Annahme der Schenkung und Übernahme in das öffentliche Gut (Zl. 612-5)

Im Zuge der am 3. Juni 2016 stattgefundenen Grenzverhandlung und –vermarkung erfolgte die Parzellierung neuer Bauplätze im Siedlungsgebiet von Marbach am Walde. Einerseits ergeben sich daraus für die Grundeigentümer Abtretungsverpflichtungen nach den baurechtlichen Bestimmungen. Andererseits wurde im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auch der verbleibende Rest eines über die Grundstücke Nr. 1139/5 (Trennstück Nr. „2“ mit 117 m²) und 1177 (Trennstück Nr. „1“ mit 33 m²) führenden Weges vermarktet. Die Vorschreibung der baurechtlichen Abtretung dieser Flächen wäre erst anlässlich künftiger Bauführungen auf den genannten Grundstücken möglich.

Die Grundeigentümer Günther und Helga Decker sowie Reinhard und Katrin Hohl erklärten sich jedoch bereit, die im Vorabzug der Vermessungsurkunde GZ. 11502/16 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH vom 14. Juni 2016 als Trennstücke Nr. „1“ und „2“ bezeichneten insgesamt 150 m² großen Teilflächen der angeführten Grundstücke vorzeitig, freiwillig und entschädigungslos an das öffentliche Gut abzutreten, wobei für die Gemeinde keine Nebenkosten anfallen.

Unter Zugrundelegung des Vorexemplars der Vermessungsurkunde GZ. 11502/16 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH vom 14. Juni 2016 bzw. des endgültigen Teilungsplanes beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen, die entschädigungslosen Grundabtretungen als Schenkung anzunehmen und die Übernahme der Trennstücke Nr. „1“ und „2“ als Gemeindefraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in Parz.Nr. 2107 der KG Marbach am Walde zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

23. Josef und Martina Tüchler, Niederneustift 5/1; freiwillige Grundabtretung in der KG Niederneustift; Annahme der Schenkung und Übernahme in das öffentliche Gut (Zl. 612-5)

Die Ehegatten Josef und Martina Tüchler, Niederneustift 5/1, sind im Begriff, einen Teil ihres Grundstückes Nr. 692/1 der KG Niederneustift an die Grundanrainer zu verkaufen. Diese Fläche befindet sich im direkten Anschluss an die bestehende Siedlung und am Übergang der breit ausgeformten Siedlungsstraße auf den anschließenden schmalen Gemeindegeweg Parz.Nr. 1037. Im Zuge einer diesbezüglichen privaten Grundstücksteilung und Grenzvermessung fand am 22. August 2016 im Bereich der Liegenschaften Niederneustift 125 und 127 eine Grenzverhandlung durch die Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH statt. Dabei erklärten sich die Ehegatten Tüchler gegenüber dem Gemeindevertreter bereit, ein etwa 10 – 15 m² großes Trennstück ihres Grundstückes freiwillig und entschädigungslos an das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, die kostenlose Grundabtretung anzunehmen und diese Teilfläche unter Einbeziehung in das Grundstück Parz.Nr. 1037 der KG Niederneustift als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu übernehmen, wobei die grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes angestrebt wird.

Einstimmig genehmigt.

24. Wolfgang und Günther Kammerer, Jagenbach 70 und 118; Grundtausch sowie Auflassung und Übernahme von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4040/1 der KG Jagenbach (Zl. 612-5)

Im Bereich der Liegenschaften Jagenbach 70 und 118 wurde entlang der Gemeindestraße Parz.Nr. 4040/1 der KG Jagenbach eine Stützmauer saniert bzw. erneuert. Durch den neuen Mauervorsatz wurden geringe Teilflächen der Anrainergrundstücke Bfl. 52/2 von Wolfgang Kammerer und Bfl. 107 von Günther Kammerer beansprucht und sollen diese durch flächengleichen Grundtausch in das öffentliche Gut übernommen werden.

Es fand bereits eine diesbezügliche Grenzverhandlung und –vermessung statt. Gemäß dem vorliegenden Vorexemplar der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, Zwettl, GZ. 11452/16 vom 5. August 2016 handelt es sich um die Trennstücke „1“ (4 m²) und „2“ (0 m²) mit einer Gesamtfläche von 4 m². Diese Trennstücke werden der Gemeinde tauschweise überlassen und in das öffentliche Gut übernommen. Im Gegenzug wird Herrn Wolfgang Kammerer die als Trennstück Nr. „3“ (4 m²) bezeichnete Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4040/1 tauschweise übereignet.

Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, welche sich gemäß Honorarabschätzung der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH voraussichtlich auf ca. € 1.100,-- belaufen werden, sind von der Gemeinde zu tragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,

- a) dem in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, Vorexemplar vom 5. August 2016, GZ. 11452/16, dargestellten flächengleichen Grundtausch mit den Herren Wolfgang und Günther Kammerer zuzustimmen,
- b) die Übernahme der Trennstücke Nr. „1“ und „2“ mit einer voraussichtlichen Fläche von 4 m² als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in das Straßengrundstück Parz.Nr. 4040/1 der KG Jagenbach sowie
- c) die Auflassung und formellen Ausscheidung des Trennstückes Nr. „3“ mit einer Fläche von voraussichtlich 4 m² des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4040/1 der KG Jagenbach aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch zu genehmigen und
- d) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff bzw. § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht,
- e) wobei die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

25. KG Großglobnitz, Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1872/12 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) an Rudolf Berger (Zl. 612-5)

Herr Rudolf Berger aus 3910 Großglobnitz 5 hat zur Arrondierung seines Grundbesitzes bzw. zur Sanierung einer geringfügigen Überbauung im Bereich der bestehenden östlichen Gebäudeecke seines Wohnhauses schriftlich um käufliche Überlassung einer Teilfläche im Ausmaß von 8 m² des Grundstückes Nr. 1872/12 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) der KG Großglobnitz laut Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH vom 1. September 2016, GZ. 11478/16, ersucht.

Herr Berger ist bereit, für diesen Grundstücksteil einen ortsüblichen Kaufpreis zu bezahlen und sämtliche mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sowie die Kosten für die im Bereich des öffentlichen Gutes bereits erfolgte Vermessung zu tragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass

1. die oben näher beschriebene Teilfläche der Gemeindestraße Grundstück Nr. 1872/12 der KG Großglobnitz (öffentliches Gut) als Gemeindestraße aufgelassen und somit dem Gemeingebrauch entwidmet wird und
2. diese Teilfläche der Gemeindestraße Grundstück Nr. 1872/12 (öffentliches Gut) um einen Kaufpreis von € 3,00/m² an Herrn Rudolf Berger antragsgemäß verkauft werden kann.

Der Kaufpreis ist binnen zwei Wochen ab Beschlusmitteilung bzw. ab Vertragsunterfertigung zu entrichten. Die grundbücherliche Durchführung soll nach Möglichkeit im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden.

Einstimmig genehmigt.

26. Auftragsvergabe für die Mitverlegung einer LWL – Leerverrohrung in der Schillerstraße, Goethestraße, Feldgasse und Syrafeld im Zuge von diversen Grabungsarbeiten der Kanal- und Wasserleitungsnetze (Zl. 680-3)

Derzeit werden in den oben erwähnten Bereichen diverse Grabungsarbeiten für die Kanal- und Wasserleitungsverlegungen durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten könnten die Vorbereitungen für eine zukünftige Breitbandanschlussmöglichkeit der einzelnen Haushalte getroffen werden. Dies würde durch die Mitverlegung von LWL-Leerrohren im Auftrag der Gemeinde erfolgen. Das LWL-Leerrohrmaterial wird von der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG) beigegeben und zukünftig durch die NÖGIG eingeblasen, betrieben und übernommen. Aus derzeitiger Sicht übernimmt die NÖGIG bei Inbetriebnahme des Netzes die Kosten.

Diesbezüglich fand am 4. August eine gemeinsame Besprechung im Büro des Bürgermeisters statt, wobei die Sachlage erörtert wurde (Aktenvermerk liegt bei). Aufgrund der kurz bevorstehenden Grabungsarbeiten wurden vom Bauamt 3 Angebote für die o.a. Verlegungsarbeiten eingeholt sowie den Anwesenden vorgelegt. Bei einer separaten Grabung und Verlegung der Leitungen würde ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen. Aufgrund dieser Tatsache waren sich alle Fraktionsvertreter einig, dass die Vergabe der Arbeiten in der Notkompetenz des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters) an die Firma Swietelsky erfolgen soll und dem Gemeinderat darüber in der Septembersitzung berichtet werden soll. Die erforderlichen Budgetsummen sollen im Nachtragsvoranschlag 2016 vorgesehen werden.

Mitverlegung bei der Sanierung der Kanal- und Wasserleitungsnetze in der Schillerstraße, Goethestraße und Feldgasse:

Die Arbeiten wurden an die billigstbietende Firma Swietelsky Bau GmbH., Rudmanns 142, 3910 Zwettl mit einer Gesamtsumme von € 38.397,00 inkl. USt. vergeben

Mitverlegung bei der Siedlungserweiterung Syrafeld:

Die Arbeiten wurden an die billigstbietende Firma Swietelsy Bau GmbH., Rudmanns 142, 3910 Zwettl mit einer Gesamtsumme von € 3.205,92 inkl. USt. vergeben.

Die getroffenen Auftragsvergaben werden hiermit dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ entsprechend § 38 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Kenntnis gebracht.

Vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

27. KG Moidrams, Ansuchen um Verkauf von Teilflächen des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 1126 (Zl. 840-3)

Ing. Thomas Helmreich aus 3910 Moidrams 30 hat mit Schreiben vom 24. Juli 2016 um käufliche Überlassung von Teilflächen des gemeindeeigenen, zur Gänze als Bauland Agrargebiet gewidmeten Grundstücks Nr. 1126 der KG Moidrams ersucht.

Dieses Grundstück wird von Ing. Helmreich auf Grundlage des bestehenden Mietvertrages vom 10. Dezember 2009 schon jetzt als Rangierfläche genutzt. Da diese Fläche lediglich oberflächlich geschottert ist, kann sie bei Nässe mittels Stapler kaum befahren werden. Bei Trockenheit kommt es zu einer extremen Staubbelastung, weshalb Ing. Helmreich eine entsprechende Befestigung herstellen will.

Im bestehenden Vertrag wurde weiters ausdrücklich vereinbart, dass das auf diesem Grundstück befindliche Feuerlöschbecken nicht mitvermietet ist und stets eine ungehinderte Zufahrts- und Wasserentnahmemöglichkeit für die örtliche Feuerwehr zu gewährleisten ist.

Aus diesem Grund wurde das Kaufansuchen auch der Freiwilligen Feuerwehr Moidrams zur Kenntnis gebracht. In einer schriftlichen Stellungnahme hat sich diese zunächst gegen einen Verkauf der westlich des Feuerlöschbeckens befindlichen Teilfläche des gegenständlichen Grundstücks ausgesprochen, da dadurch der Feuerwehr der Zugang/die Zufahrt zum Feuerlöschbecken erschwert werden würde.

Bei einem am 12. September 2016 durchgeführten weiteren Gespräch zwischen Gemeindevertretern, dem Kaufinteressenten und einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Moidrams hat man sich darauf verständigen können, dass nunmehr doch ca. 35 – 40 m² der westlich des Feuerlöschbeckens befindlichen Teilfläche des gegenständlichen Grundstücks laut beiliegender Skizze für die Freiwillige Feuerwehr Moidrams entbehrlich sind und somit an Ing. Helmreich verkauft werden können.

Aus diesem Grund beantragt daher der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem vorliegenden Kaufansuchen nur teilweise stattgeben und somit ausschließlich den Verkauf der in der beiliegenden Skizze grün markierten Teilflächen des gegenständlichen Grundstücks zum ortsüblichen Preis in der Höhe von € 40,00 pro Quadratmeter laut beim Gebietsbauamt Krems an der Donau eingeholtem Bewertungsgutachten vom 30 August 2016 und darüber hinausgehend zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Gesamtkaufpreis steht erst nach der auf Kosten des Käufers durchzuführenden Vermessung fest und ist und binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig;
- b) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, hat der Käufer zu tragen;
- c) der Gemeinde ist hinsichtlich der teilweise schon jetzt über Grundstücke des Kaufinteressenten verlaufenden Zulaufleitung zum Feuerlöschbecken (westlich desselben) ein grundbücherlich sicherzustellendes Leitungsrecht einzuräumen, dies gilt auch für die Ablaufleitung des Feuerlöschbeckens samt Oberflächenwassersammelschacht (östlich desselben);
- d) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussmitteilung vorzulegen.

Weiters beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die aus diesem Grundverkauf zwangsläufig resultierenden Änderungen des bestehenden Bestandvertrages (Verkleinerung des Bestandgegenstandes und dadurch bedingte Verringerung des Bestandzinses)

genehmigen sowie in Hinblick auf Vertragspunkt IV. seine ausdrückliche Zustimmung zu der von Ing. Helmreich aus seine Kosten vorgesehene Befestigung des Bestandgegenstandes erteilen.

Einstimmig genehmigt.

28. Verlängerung von Pachtverträgen (Zl. 840-4)

- a) Mit Herrn Mag. Thomas Jungreithmayr, 3910 Moidrams 60, wurde ein Vertrag über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 1163/3 der KG Moidrams im Ausmaß von ca. 684 m² zu einem jährlichen Pachtzins von € 3,63 abgeschlossen.
- b) Mit Herrn Herbert Damberger, 3533 Mitterreith 44, wurde ein Vertrag über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1290/6 der KG Mitterreith im Ausmaß von 50 m² zu einem jährlichen Pachtzins von € 3,63 abgeschlossen.

Diese Pachtverträge laufen am 31. Dezember 2016 bzw. 30. September 2016 aus. Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, die Pachtverträge auf Wunsch der Pächter bis 31. Dezember 2020 zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

Einstimmig genehmigt.

29. Vermietung der Wohnung Nr. 3 im Haus Brunnengasse 11 (Zl. 8530-9)

Die Wohnung Nr. 3 im Haus Brunnengasse 11 wurde in der letzten Beiratssitzung am 27. Juni 2016 an eine rumänische Ärztin, welche ab Juli 2016 im Landesklinikum Zwettl ein Dienstverhältnis begonnen hätte, vermietet. Da sie jedoch kurzfristig angeblich aus persönlichen in Rumänien blieb und nicht in das Landesklinikum Zwettl wechselte, benötigte sie auch keine Wohnung in Zwettl, weshalb diese Wohnung nun wieder vermietet werden kann.

Diese Wohnung hat eine Größe von 45,50 m² und besteht aus Küche, zwei Zimmern, einem Vorraum, Bad (DU) und WC. Die Wohnung ist an die Gas-Zentralheizung angeschlossen. Zur Wohnung gehören ein Kellerabteil sowie die Mitbenützung des Gartens.

Auf Grund der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes ist diese Wohnung nach dem Richtwertzins zu vermieten. Die Berechnung ergab, ausgehend vom Richtwertzins für NÖ von € 5,53, nach Berücksichtigung diverser Zu- und Abschläge einen Richtwertzins für diese Wohnung von € 5,96 netto pro m² Nutzfläche.

Der monatliche Hauptmietzins beträgt daher € 271,18 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), der anteiligen Betriebskosten (§§ 21, 22 und 24 MRG) und anteiligen Heizkosten (gemäß den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes).

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach Maßgabe der im § 5 RichtWG vorgesehenen Wertsicherung (Neufestsetzung) der Richtwerte, ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwert, vereinbart.

Sollte die Wertsicherung gemäß § 5 RichtwertG nicht mehr möglich sein, so dient zur Berechnung der Wertsicherung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der letzten Festsetzung der Richtwerte durch den Bundesminister verlaubliche Indexzahl. Der Hauptmietzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe bzw. Miethöhe vorgemerkten WohnungswerberInnen werden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wird die Vermietung dieser Wohnung wie üblich bekannt gemacht (Homepage der Gemeinde, Amtstafel, Schaukästen).

Eine aktuelle Aufstellung der BewerberInnen, die die gegenständliche Wohnung mieten möchten, wird vor der Gemeinderatssitzung erstellt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Wohnung zu den vorgenannten Bedingungen unbefristet vermieten und eine Kautionshöhe in der Höhe von € 600,00 (ca. zwei Monatsmieten) einheben.

Stadtrat Ewald Edelmaier stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe bzw. Miethöhe vorgemerkten WohnungswerberInnen wurden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wurde die Vermietung dieser Wohnung wie üblich bekannt gemacht (Homepage der Gemeinde, Plattform „Wohnen im Waldviertel“, Amtstafel, Schaukästen).

Folgende BewerberInnen haben an der Vermietung dieser Wohnung Interesse:

(Die Wohnung Nr. 3 ist bei allen Wunschwohnung, sie würden alternativ aber auch die Wohnung Nr. 1 im gleichen Haus mieten wollen. Siehe nächster TOP 30)

Stand: 21.09.2016

Ansuchen vom

HAKIMI Suleiman, 3533 Friedersbach 91/2	22.06.2016
SANTOSUOSSO Dr. Simone, Am Statzenberg 3/1, 3910 Zwettl	06.07.2016
STROBL Annemarie, Rudolf-Proidl-Str. 2, 3822 Karlstein	05.09.2016
UNTERBERGER Thomas, Großwolfers 30, 3970 Weitra	03.09.2016
WINTER Christa, Weitraerstraße 13, 3910 Zwettl	16.08.2016

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Wohnung zu den genannten Bedingungen in geheimer Abstimmung an eine(n) der Vorgenannten unbefristet vermieten und eine Kautionshöhe in der Höhe von € 600,00 einheben.

Die Wohnung wird in geheimer Abstimmung mit 33 Stimmen an Dr. Simone Santosuosso vergeben (2 Stimmen für Suleiman Hakimi und 2 Stimmen für Annemarie Strobl).

30. Vermietung der Wohnung Nr. 1 im Haus Brunnengasse 11 (Zl. 8530-9)

Die Wohnung Nr. 1 im Haus Brunnengasse 11 wurde in den letzten Monaten generalsaniert und kann nun neu vermietet werden.

Diese Wohnung hat eine Größe von 43,47 m² und besteht aus Küche, zwei Zimmern, einem Vorraum, Bad (DU) und WC. Die Wohnung ist an die Gas-Zentralheizung angeschlossen. Zur Wohnung gehören ein Kellerabteil sowie die Mitbenützung des Gartens.

Auf Grund der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes ist diese Wohnung nach dem Richtwertzins zu vermieten. Die Berechnung ergab, ausgehend vom Richtwertzins für NÖ von € 5,53, nach Berücksichtigung diverser Zu- und Abschläge einen Richtwertzins für diese Wohnung von € 6,52 netto pro m² Nutzfläche.

Der monatliche Hauptmietzins beträgt daher € 283,42 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), der anteiligen Betriebskosten (§§ 21, 22 und 24 MRG) und anteiligen Heizkosten (gemäß den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes).

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach Maßgabe der im § 5 RichtWG vorgesehenen Wertsicherung (Neufestsetzung) der Richtwerte, ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwert, vereinbart.

Sollte die Wertsicherung gemäß § 5 RichtWG nicht mehr möglich sein, so dient zur Berechnung der Wertsicherung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der letzten Festsetzung der Richtwerte durch den Bundesminister verlaubliche Indexzahl.

Der Hauptmietzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe bzw. Miethöhe vorgemerkten WohnungswerberInnen werden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wird die Vermietung dieser Wohnung wie üblich bekannt gemacht (Homepage der Gemeinde, Amtstafel, Schaukästen).

Eine aktuelle Aufstellung der BewerberInnen, die die gegenständliche Wohnung mieten möchten, wird vor der Gemeinderatssitzung erstellt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Wohnung zu den vorgenannten Bedingungen unbefristet vermieten und eine Kautionshöhe in der Höhe von € 650,00 (ca. zwei Monatsmieten) einheben.

Stadtrat Ewald Edelmaier stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe bzw. Miethöhe vorgemerkten WohnungswerberInnen wurden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wurde die Vermietung dieser Wohnung wie üblich bekannt gemacht (Homepage der Gemeinde, Plattform „Wohnen im Walviertel“, Amtstafel, Schaukästen).

Folgende BewerberInnen haben an der Vermietung dieser Wohnung Interesse:

(Jene(r) BewerberIn, an welche(n) die Wohnung Nr. 3 (vorheriger TOP 29) vergeben wurde, ist aus der nachstehenden Aufstellung auszuscheiden!)

Stand: 21.09.2016

Ansuchen vom

HAKIMI Suleiman, 3533 Friedersbach 91/2

22.06.2016

SANTOSUOSSO Dr. Simone, Am Statzenberg 3/1, 3910 Zwettl

06.07.2016

STROBL Annemarie, Rudolf-Proidl-Str. 2, 3822 Karlstein

05.09.2016

UNTERBERGER Thomas, Großwolfgers 30, 3970 Weitra

03.09.2016

WINTER Christa, Weitraerstraße 13, 3910 Zwettl

16.08.2016

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Wohnung zu den genannten Bedingungen in geheimer Abstimmung an eine(n) der Vorgenannten unbefristet vermieten und eine Kautionshöhe in der Höhe von € 650,00 einheben.

Die Wohnung wird in geheimer Abstimmung mit 36 Stimmen an Annemarie Strobl vergeben (1 Stimme für Suleiman Hakimi).

31. Vermietung der Wohnung Nr. 1 im Haus Schillerstraße 1 (Zl. 8530-9)

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist Eigentümerin der Eigentumswohnung Nr. 1 im Haus Schillerstraße 1 der Wohnhausanlage der Wohnungseigentümergeinschaft 3910 Zwettl, Goethestraße 1,3,8/Schillerstraße 1, vertreten durch die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft SCHÖNERE ZUKUNFT Gesellschaft m.b.H., Hietzinger Hauptstraße 119, 1130 Wien.

Diese Wohnung im Gesamtausmaß von 85,12 m² besteht aus Kochnische, großem Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmern, zwei kleinen weiteren Zimmern, Vorraum, kleinem Bad (DU), WC und Abstellraum (von Loggia begehbar).

Die Wohnung ist mit einer Elektroheizung ausgestattet (Wohnzimmer mit Nachtspeicherofen, die übrigen Räume mit Tagstrom-Heizpaneelen). Zur Wohnung gehört ein Kellerabteil.

Da es sich beim Mietgegenstand um eine Eigentumswohnung handelt, gelten gemäß § 1 Abs. 4 MRG nur teilweise die Bestimmungen des MRG, und zwar die §§ 14, 29 bis 36, 45, 46 und 49, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes.

Da hinsichtlich der Mietzinsbildung diese Vermietung nicht dem Mietrechtsgesetz unterliegt, soll als Hauptmietzins nach den Bestimmungen des ABGB unter Berücksichtigung des Allgemein-zustandes des Wohnblockes, des Zustandes der Wohnung und der Stromheizung ein Betrag von monatlich € 300,00 netto (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) vereinbart werden.

Weiters hat der Mieter alle mit dem Betrieb, der Pflege, der Wartung und Verwaltung des Mietobjektes verbundenen Betriebskosten, Abgaben und sonstige Aufwendungen im Ausmaß seines Anteiles (derzeit 3,35 % sowie 1/36 der Verwaltungskosten), wie diese von der Hausverwaltung (Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönere Zukunft Ges.mBH.) vorgeschrieben werden, zu tragen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die in den §§ 21, 23 und 24 MRG genannten Aufwendungen und die von der Hausverwaltung vorgeschriebenen Verwaltungskosten laut ERVO. Die vorgenannten Kosten betreffen insbesondere die

- Wasser- und Kanalgebühren
- Kosten für die Müllentsorgung und NÖ Seuchenvorsorgeabgabe
- Grundsteuer sowie allfällige andere die Liegenschaft betreffenden Steuern und öffentlichen Abgaben
- Rauchfangkehrung und Kanalräumung
- Licht und Strom für die allgemeinen Teile des Hauses
- angemessene Versicherung gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschaden, Glasbruch und für eine Gebäudehaftpflichtversicherung
- Wartungs- und Betriebskosten für alle technischen Einrichtungen des Gebäudes
- Kosten für die Betreuung der Grünanlagen sowie von sonstigen Gemeinschaftsanlagen
- Reinigungskosten, Schneeräumung und Streuung
- Kosten der Hausbetreuung
- Verwaltung des Gebäudes

Der Mietzins wird auf den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 wertbezogen, wobei Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben. Bei Überschreitung wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und die neue Indexzahl bildet die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe bzw. Miethöhe vorgemerkten WohnungswerberInnen werden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wird die Vermietung dieser Wohnung wie üblich bekannt gemacht (Homepage der Gemeinde, Amtstafel, Schaukästen).

Eine aktuelle Aufstellung der BewerberInnen, die die gegenständliche Wohnung mieten möchten, wird vor der Gemeinderatssitzung erstellt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Wohnung zu den vorgenannten Bedingungen vorerst befristet für die Dauer von drei Jahren vermieten und eine Kautions in der Höhe von € 700,00 (ca. zwei Monatsmieten) einheben.

Stadtrat Ewald Edelmaier stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe bzw. Miethöhe vorgemerkten WohnungswerberInnen wurden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wurde die Vermietung dieser Wohnung wie üblich bekannt gemacht (Homepage der Gemeinde, Plattform „Wohnen im Waldviertel“, Amtstafel, Schaukästen).

Folgende BewerberInnen haben an der Vermietung dieser Wohnung Interesse:

(Stand: 21.09.2016)

Ansuchen vom

***JUST Wolf, Stiftergasse 4/9, 3950 Gmünd
KITZLER Dominik, Rudmanns 83 3910 Zwettl
BALIKCI Abidin, Bahnhofstraße 7, 3910 Zwettl***

***16.08.2016
23.08.2016
16.09.2016***

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Wohnung zu den genannten Bedingungen in geheimer Abstimmung an eine(n) der Vorgenannten unbefristet vermieten und eine Kaution in der Höhe von € 700,00 einheben.

Die Wohnung wird in geheimer Abstimmung mit 37 Stimmen an Wolf Just vergeben.

32. Anmietung eines Garagenparkplatzes (Zl. 8530-9)

Auf Grund der mit Wirkung per 1. Juli 2016 erfolgten Rückgliederung diverser Liegenschaften der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH in die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist nun wieder die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Eigentümerin der Eigentumswohnung Nr. 3 im Haus Goethestraße 8, 3910 Zwettl.

Der mit dieser Wohnung mitvermietete Garagenparkplatz konnte nicht zugleich mit der Wohnung rückübertragen werden, da dieser nicht automatisch zur Wohnung gehört, sondern gesondert angemietet wurde.

Es ist daher notwendig, für diesen Garagenparkplatz einen neuen Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und der Wohnungseigentümergeinschaft 3910 Zwettl, Goethestraße 1,3,8/Schillerstraße 1, vertreten durch die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft SCHÖNERE ZUKUNFT Gesellschaft m.b.H., Hietzinger Hauptstraße 119, 1130 Wien, abzuschließen.

Entsprechend dem vorgelegten Mietvertrag soll der Garagenparkplatz Nr. 4, im Haus Goethestraße 8, 3910 Zwettl zu folgenden Konditionen mit Wirkung per 1. Oktober 2016 angemietet werden:

Der monatliche Mietzins beträgt bei Mietbeginn € 38,41 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 20 %) und Verwaltungsgebühr. Der Mietzins ist wertgesichert nach dem VPI 2010 (Basis Juli 2015), wobei jeweils die Erhöhung oder Reduzierung im Dezember mit Wirkung per 1. Jänner des Folgejahres erfolgt (jeweils durch Vergleich der Indexzahl Juli des laufenden Jahres mit der Indexzahl Juli des Vorjahres).

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jedoch von beiden Vertragsteilen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

Die Kosten der Vergebührung des Mietvertrages in der Höhe von € 13,82 hat der Mieter zu tragen. Ansonsten sollen die für einen Garagenparkplatz üblichen Bestimmungen im Mietvertrag vereinbart werden.

Der Stadtrat beantragt daher, der Gemeinderat möge die Anmietung des Garagenparkplatzes sowie den Abschluss des dafür notwendigen Mietvertrages zu den vorgenannten Konditionen genehmigen.
Einstimmig genehmigt.

33. Richtlinien über Abschluss und Aufhebung von Bestandverträgen für Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Zl. 8530)

Gemäß § 35 Z.22 lit.h der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind dem Gemeinderat der Abschluss oder die Auflösung von Bestandverträgen vorbehalten, sofern dies nicht aufgrund von Richtlinien gemäß Z. 1 dem Stadtrat vorbehalten ist.

Da pro Kalenderjahr in der Regel jeweils nur vier Gemeinderatssitzungen stattfinden, können Vermietungen von Wohnungen bzw. Geschäftsräumlichkeiten nur vier Mal jährlich beschlossen werden. Dadurch wird es zwangsläufig zu Verzögerungen bei der Vermietung von Wohnungen bzw. Geschäftsräumlichkeiten und damit verbunden zu Ausfällen bei Mieteinnahmen kommen.

Da Stadtratssitzungen schon auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 öfter stattzufinden haben und diese bei Bedarf auch wesentlich leichter als Gemeinderatssitzungen zusätzlich anberaumt werden könnten, wäre es zweckmäßig, die Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten, welche unter dem Haushaltsansatz 8530 verwaltet werden, gemäß den Bestimmungen des § 35 Z.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgrund von Richtlinien dem Stadtrat vorzubehalten.

Nicht zuletzt aufgrund der in den letzten Jahren mit dem dem Stadtrat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nachgebildeten Beirat der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH gemachten positiven Erfahrungen bei der Vergabe von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten wird daher vom Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge Richtlinien über Abschluss und Aufhebung von Bestandverträgen für Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten beschließen, wonach der Stadtrat bei Abschluss und Aufhebung von Bestandverträgen für Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten genauso wie bisher der Gemeinderat (insbesondere: die Vergabe in geheimer Abstimmung, sofern mehrere Bewerber vorhanden sind; die Gewährung der Nachsicht der restlichen Kündigungsfrist für Mieter, sofern die Wohnung nahtlos an einen Nachmieter vermietet werden kann.) vorzugehen hat.

Diese Richtlinien sollen bei Abschluss und Aufhebung von Bestandverträgen für Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten, welche unter dem Haushaltsansatz 8530 verwaltet werden, nach dem 30. September 2016 Anwendung finden.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (StR Ing. Ewald Gärber, GR Mag. Silvia Moser, GR Mag. Thomas Göschl) sowie 3 Stimmenthaltungen (GR Eveline Pichler, GR Gabriele Linser, GR Karl Fasching) mehrheitlich genehmigt.

34. Zwettler Bürgerstiftung, Grundstücksangelegenheit, Abschluss eines Pachtvertrages (Zl. 908-5)

Die Zwettler Bürgerstiftung beabsichtigt die Verpachtung des Grundstücks Nr. 692 der KG Oberhof im Flächenausmaß von 4.386 m² an Herrn Wolfgang Thaller, wohnhaft in 3910 Oberhof 28, um einen jährlichen Pachtzins von € 64,04. Die Laufzeit des Pachtvertrages beginnt am 18.06.2016 und endet am 30.09.2018 analog der bestehenden Verträge.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge das oben angeführte Grundstück ab 18.06.2016 befristet bis 30.09.2018 um einen jährlichen Pachtzins von € 64,04 an Herrn Thaller verpachten.

Einstimmig genehmigt.

35. Darlehensaufnahme für verschiedene außerordentliche Vorhaben im Jahr 2016 (Zl. 950)

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ benötigt für die Finanzierung von verschiedenen Vorhaben für das Jahr 2016 Darlehen in der Höhe von gesamt **€ 2.575.500,00**.

Vorhaben	2016
Abwasserbeseitigung Zwettl	€ 605.000,00
Wasserversorgung Zwettl	€ 345.000,00
Wasserversorgung Rudmanns	€ 25.000,00
Kunsteisbahn	€ 100.000,00
Straßenbau	€ 625.000,00
Anbindung Betriebsgebiet an B 38	€ 50.000,00
Parkplatz Gerungser Straße	€ 430.000,00
WC-Anlage	€ 127.500,00
Friedhof Jagenbach	€ 53.000,00

Parkgarage Schranken	€ 85.000,00
Grundankauf Horak	€ 130.000,00
Gesamtsumme	€ 2.575.500,00

Die Darlehensausschreibung erfolgte in einem Vergabeverfahren in analoger Anwendung von § 37 BVergG 2006. Zur Anbotlegung wurden fünf Zwettler Bankinstitute und zwar die HYPO NOE Gruppe Bank AG, die Oberbank AG Filiale Zwettl, die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, die Waldviertler Sparkasse Bank AG und die Volksbank Niederösterreich AG eingeladen.

Die abgegebenen Angebote wurden nun geprüft und das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Von den fünf zur Anbotlegung aufgeforderten Bankinstituten haben die Institute

- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte
- Volksbank Niederösterreich AG
- Waldviertler Sparkasse Bank AG
- HYPO NOE Gruppe Bank AG

Darlehensangebote gelegt.

Die Angebote der HYPO NOE Bank AG mussten ausgeschieden werden, da sie nicht sämtliche Bedingungen der Ausschreibung erfüllten.

Für die Zuschlagserteilung kommen daher folgende Angebote in Betracht:

- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte
- Volksbank Niederösterreich AG
- Waldviertler Sparkasse Bank AG

Von keiner Bank wurde ein Fixzinssatzangebot gelegt.

Die wesentlichen Bedingungen der Darlehensausschreibung lauteten:

Konditionen	Abwasserbeseitigung Zwettl 2016 EUR 605.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 30.6.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 30.6. und 31.12.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 30.6.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	ABA Zwettl 2016	ABA Zwettl 2016	ABA Zwettl 2016
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % <u>= 0,830 %</u>	- 0,191 % + 0,830 % <u>= 0,830 %</u>	Kein Angebot
Volksbank	- 0,299 %	- 0,191 %	Kein Angebot

Niederösterreich AG	+ 1,080 % <u>= 1,080 %</u>	+ 0,880 % <u>= 0,880 %</u>	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	- 0,191 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	<u>ausgeschieden</u>	- 0,000 % + 0,899 % <u>= 0,899 %</u>	Kein Angebot

Konditionen	Wasserversorgungsanlage Zwettl 2016 EUR 345.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 30.6.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 30.6. und 31.12.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 30.6.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	WVA Zwettl 2016	WVA Zwettl 2016	WVA Zwettl 2016
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % <u>= 0,830 %</u>	- 0,191 % + 0,830 % <u>= 0,830 %</u>	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,140 % <u>= 1,140 %</u>	- 0,191 % + 0,980 % <u>= 0,980 %</u>	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	- 0,191 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	<u>ausgeschieden</u>	- 0,000 % + 0,899 % <u>= 0,899 %</u>	Kein Angebot

Konditionen	Wasserversorgungsanlage Rudmanns EUR 25.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 30.6.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 30.6. und 31.12.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 30.6.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	WVA Rudmanns 2016	WVA Rudmanns 2016	WVA Rudmanns 2016
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,680 % = 1,680 %	- 0,191 % + 1,580 % = 1,580 %	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % = 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	ausgeschieden	- 0,000 % + 0,899 % = 0,899 %	Kein Angebot

Konditionen	Kunsteisbahn EUR 100.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 31.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 31.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Kunsteisbahn	Kunsteisbahn	Kunsteisbahn

Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,190 % = 1,190 %	- 0,191 % + 1,040 % = 1,040 %	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % = 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	ausgeschieden	- 0,000 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot

Konditionen	Straßenbau EUR 625.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 30.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 31.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Straßenbau	Straßenbau	Straßenbau
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 0,980 % = 0,980 %	- 0,191 % + 0,760 % = 0,760 %	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % = 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot
HYPO NOE	ausgeschieden	- 0,000 %	Kein Angebot

Gruppe Bank AG		+ 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	
----------------	--	-------------------------------	--

Konditionen	Anbindung Betriebsgebiet an B 38 EUR 50.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 30.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 30.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Anbindung BG an B 38	Anbindung BG an B 38	Anbindung BG an B38
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % <u>= 0,830 %</u>	- 0,191 % + 0,830 % <u>= 0,830 %</u>	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,350 % <u>= 1,350 %</u>	- 0,191 % + 1,190 % <u>= 1,190 %</u>	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	- 0,191 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	<u>ausgeschieden</u>	- 0,000 % + 0,890 % <u>= 0,890 %</u>	Kein Angebot

Konditionen	Parkplatz Gerungser Straße EUR 430.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 30.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 31.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Parkplatz Gerungserstraße	Parkplatz Gerungserstraße	Parkplatz Gerungserstr.
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,020 % = 1,020 %	- 0,191 % + 0,870 % = 0,870 %	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % = 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	ausgeschieden	- 0,000 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot

Konditionen	WC- Anlage EUR 127.500,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 31.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 31.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	WC-Anlage	WC-Anlage	WC-Anlage
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,140 % = 1,140 %	- 0,191 % + 0,980 % = 0,980 %	Kein Angebot
Waldviertler	- 0,299 % + 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 %	Kein Angebot

Sparkasse Bank AG	= <u>0,890 %</u>	= <u>0,890 %</u>	
HYPO NOE Gruppe Bank AG	<u>ausgeschieden</u>	- 0,000 % + <u>0,890 %</u> = <u>0,890 %</u>	Kein Angebot

Konditionen	Friedhof Jagenbach EUR 53.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 30.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 31.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Friedhof Jagenbach	Friedhof Jagenbach	Friedhof Jagenbach
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + <u>0,830 %</u> = <u>0,830 %</u>	- 0,191 % + <u>0,830 %</u> = <u>0,830 %</u>	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + <u>1,340 %</u> = <u>1,340 %</u>	- 0,191 % + <u>1,180 %</u> = <u>1,180 %</u>	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + <u>0,890 %</u> = <u>0,890 %</u>	- 0,191 % + <u>0,890 %</u> = <u>0,890 %</u>	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	<u>ausgeschieden</u>	- 0,000 % + <u>0,890 %</u> = <u>0,890 %</u>	Kein Angebot

Konditionen	Parkgarage Schranken EUR 85.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 30.6.2017

Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 30.6. und 31.12.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 30.6.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Parkgarage Schranken	Parkgarage Schranken	Parkgarage Schranken
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,310 % = 1,310 %	- 0,191 % + 1,150 % = 1,150 %	Kein Angebot
Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % = 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	ausgeschieden	- 0,000 % + 0,899 % = 0,899 %	Kein Angebot

Konditionen	Grundankauf Horak EUR 130.000,00
Zuzählungszeitpunkt	30.10.2016
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate, EURIBOR 6-Monate, Fixzinssatz
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 31.3.2017
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 30.9.
Laufzeit	25 Jahre/ 1. Tilgung am 31.3.2017

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate	Fixzinssatz
	Grundankauf Horak	Grundankauf Horak	Grundankauf Horak
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	- 0,299 % + 0,830 % = 0,830 %	- 0,191 % + 0,830 % = 0,830 %	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich AG	- 0,299 % + 1,140 % = 1,140 %	- 0,191 % + 0,980 % = 0,980 %	Kein Angebot

Waldviertler Sparkasse Bank AG	- 0,299 % + 0,890 % = 0,890 %	- 0,191 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	ausgeschieden	- 0,000 % + 0,890 % = 0,890 %	Kein Angebot

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge hinsichtlich der beabsichtigten Vergabe der Darlehensaufträge wie folgt die Zuschläge erteilen:

- Abwasserbeseitigung Zwettl € 605.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Wasserversorgung Zwettl € 345.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Wasserversorgung Rudmanns € 25.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Kunsteisbahn € 100.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Straßenbau € 625.000,00 Volksbank Niederösterreich AG Variante 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,76 %
- Anbindung Betriebsgebiet an B 38 € 50.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Parkplatz Gerungser Straße € 430.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- WC-Anlage € 127.500,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Friedhof Jagenbach € 53.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Parkgarage Schranken € 85.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %
- Grundankauf Horak € 130.000,00 Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Variante 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,83 %

Einstimmig genehmigt.

Bürgermeister Herbert Prinz unterbricht die Gemeinderatssitzung in der Zeit von 20.30 Uhr bis 20.42 Uhr.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR Andrea Wiesmüller) (GR Eveline Pichler) (StR Franz Groschan) (GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Kerstin Haider)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Freiheitliche GR-Fraktion Zwettl

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Zwettl
z.Hd. Bürgermeister Herbert Prinz

STADTGEMEINDE ZWETT	
27. Sep. 2016	
Zl.	Bell.
Bearbeiter	

Zwettl, am 27.09.2016

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3) besteht.

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten, und fehlen somit im Gemeindebudget.


Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.
- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
- 3) Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.

- 4) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden gesetzwidrig vorenthalten wurden, werden dringend benötigt. Nachdem sowohl die Gemeinderäte, als auch die Abgeordneten und Regierungsmitglieder ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Gesetze angelobt sind, haben sie die Verpflichtung, gegen gesetzwidrige Vorgänge unverzüglich vorzugehen und alle Schritte zu unternehmen, um den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Unterschrift(en)


Ernst Eder
